



# Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der  
Landesberufsschule Pinkafeld

Eisenstadt, im März 2004



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3  
Telefon: 02682/704-8220  
Fax: 02682/704-82221  
e-mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3  
Berichtszahl: LRH-300-3/22-2004  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im März 2004

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
Anz.	Anzahl
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AT	Arbeitstag
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, Burgenländische
Bgld. LDHG	Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshofgesetz
Bgld. PflSchG	Burgenländisches Pflichtschulgesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Bundesministerium
BS	Berufsschule
BSD	Berufsschuldirektor
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
d.h.	das heißt
div.	diverse
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FAG	Finanzausgleichsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
idF.	in der Fassung
idR	in der Regel
Kost.	Kostenstelle
LAD	Landesamtsdirektion
LAD-GS	Landesamtsdirektion-Generalsekretariat
LBS	Landesberufsschule
LGBl	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
MDL	Mehrdienstleistung
Mio.	Million(en)
MPB	Mehrphasenbuchhaltung
neg.	negativ
NÖ	Niederösterreich, Niederösterreichische
o.a.	oben angeführter(en)
pos.	positiv
SchoG	Schulorganisationsgesetz
SchuG	Schulunterrichtsgesetz
StF	Stammfassung
Stmk.	Steiermark, Steiermärkische
VASt.	Voranschlagsstelle
VB	Vertragsbediensteter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
ZI.	Zahl



# Inhalt

<b>I. TEIL</b> .....	<b>7</b>
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE .....	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	7
<b>II. TEIL</b> .....	<b>8</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	8
1.1 <i>Innenorganisation</i> .....	8
1.2 <i>Schulorganisation</i> .....	8
1.3 <i>Entwicklung Schülerzahlen, Planungen</i> .....	8
1.4 <i>Lehrereinsatz</i> .....	8
1.5 <i>Aufnahme von Vertragsbediensteten</i> .....	9
1.6 <i>Verwaltung</i> .....	9
1.7 <i>Brandschutz</i> .....	9
1.8 <i>EU - Projekte, Kooperationen, Umfragen</i> .....	9
1.10 <i>Synergien LReg - LSR</i> .....	9
2. GRUNDLAGEN .....	10
2.1 <i>Prüfungsgegenstand und -ablauf</i> .....	10
2.2 <i>Prüfungsanlass</i> .....	10
2.3 <i>Zeitliche Abgrenzung</i> .....	10
2.4 <i>Gesetzliche Grundlagen</i> .....	10
2.5 <i>Sonstige Feststellungen</i> .....	10
<b>III. TEIL</b> .....	<b>11</b>
1. ÜBERBLICK ÜBER DIE LANDESBERUFSSCHULE PINKAFELD .....	11
1.1 <i>Grundlagen</i> .....	11
1.2 <i>Rückblick</i> .....	12
1.3 <i>Lehrberufe</i> .....	12
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND KOMPETENZEN DES BERUFSSCHULWESENS .....	12
2.1 <i>Verfassungsrecht</i> .....	12
2.2 <i>Einfachgesetzliche Grundlagen</i> .....	13
2.3 <i>Schulaufsicht</i> .....	15
3. INNENORGANISATION .....	15
3.1 <i>Verwaltung</i> .....	15
3.2 <i>Befugnisse</i> .....	15
3.3 <i>Aufbauorganisation</i> .....	15
3.4 <i>Dienstanweisungen</i> .....	16
4. SCHULORGANISATION .....	17
4.1 <i>Allgemeines</i> .....	17
4.2 <i>Schulsprengel</i> .....	17
4.3 <i>Teilungszahl</i> .....	18
4.4 <i>Stellenplan</i> .....	18
5. ENTWICKLUNG SCHÜLERZAHLEN, PLANUNGEN .....	20
5.1 <i>Schülerzahlen gesamt</i> .....	20
5.2 <i>Schülerzahlen nach Berufen</i> .....	20
5.3 <i>Benchmark Stmk, NÖ</i> .....	21
5.4 <i>Planungen</i> .....	23
6. LEHREREINSATZ .....	24
6.1 <i>Verhältniszahlen Österreich</i> .....	24
6.2 <i>Verhältniszahlen LBS Pinkafeld</i> .....	25
6.3 <i>Überstunden</i> .....	25
6.4 <i>Einsatz ungeprüfter Lehrer</i> .....	26
6.5 <i>Krankenstände</i> .....	27
6.6 <i>Pragmatisierungen</i> .....	28
6.7 <i>Gebarung Personalleistungen</i> .....	29
7. AUFNAHME VON VERTRAGSBEDIENSTETEN .....	30
7.1 <i>Aufnahmen in die LBS Pinkafeld</i> .....	30
7.2 <i>Aufnahmen von Landesvertragsbediensteten</i> .....	30

7.3 Aufnahmen von land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern.....	31
7.4 Aufnahmen von Landesvertragslehrern.....	31
<b>8. VERWALTUNG .....</b>	<b>32</b>
8.1 Beschaffung allgemein.....	32
8.2 Beschaffung Tischler.....	32
8.3 Lagerführung.....	33
8.4 Privaterzeugnisse.....	33
8.5 Mieten und Leasing.....	34
8.6 Buchhaltung.....	35
8.7 Schulerhaltungsbeiträge.....	36
8.8 Kostenrechnung.....	38
<b>9. BRANDSCHUTZ .....</b>	<b>38</b>
9.1 Grundlagen.....	38
9.2 Bauliche Maßnahmen (TRVB 130).....	38
9.3 Betriebsbrandschutz Organisation (TRVB 131).....	39
<b>10. EU – PROJEKTE, KOOPERATIONEN, UMFragen .....</b>	<b>40</b>
10.1 EU – Projekte.....	40
10.2 Kooperationen.....	40
10.3 Vereine.....	41
10.4 Umfragen.....	41
<b>11. SYNERGIEN LANDESREGIERUNG – LANDESSCHULRAT .....</b>	<b>42</b>
11.1 Grundlagen.....	42
11.2 Leistungskataloge, Mengengerüste.....	42
11.3 Kapazitäten.....	43
<b>12. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>45</b>
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>46</b>
Anlage 1 „Glossar“.....	46
Anlage 2 „Dienstanweisungen“.....	47
Anlage 3 „Leistungskatalog Landesregierung – Landesschulrat mit gesetzlicher Verpflichtung“.....	48
Anlage 4 „Leistungskatalog Landesregierung – Landesschulrat ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung“.....	49
Anlage 5 „System der Aufnahme von Vertragsbediensteten (schematisch)“.....	50

# I. Teil

## 1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Bgld. Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 7 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz<sup>1</sup> (Bgld. LRHG) das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.

Eine Übermittlung ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben.

Der BLRH gab der geprüften Stelle die Möglichkeit, ihre Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen darzustellen.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte, der Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie den daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtags ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken. Strukturelle Verbesserungen stehen dabei im Vordergrund.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- I.1 Kapitel
- I.1.1 Abschnitt

Den Endziffern des Abschnitts wird folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der überprüften Stelle (Kursivdruck)*
4. Schlussbemerkung des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

---

<sup>1</sup> LGBl.Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

- 1.1 Innenorganisation** Der BLRH empfahl sämtliche für die LBS Pinkafeld gültigen aufbau – und ablauforganisatorischen Regelungen wie Aufgaben, Befugnisse, Leitbild, Ziele, Struktur, Funktions- und Stellenbeschreibungen, Regelungen des inneren Dienstes in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen.
- 1.2 Schulorganisation** (1) Es wurde auf die fehlende Zuordnung des Lehrberufes des Straßenerhaltungsfachmannes in der Schulsprengelverordnung hingewiesen.  
 (2) Aus ökonomischen Gesichtspunkten wurde empfohlen möglichst die Ausnutzung der Klassenschülerhöchstzahl anzustreben.  
 (3) Der BLRH stellte eine Überschreitungen des Lehrerstellenplanes um 1,75 Planstellen im Schuljahr 2002/03 fest. Unter Anerkennung der Bemühungen der geprüften Stelle hinsichtlich der Verwendung der freien Kapazitäten wurde auf die genaue Einhaltung des Stellenplanes hingewiesen.
- 1.3 Entwicklung Schülerzahlen, Planungen** (1) Innerhalb der Schuljahre 1998/1999 – 2002/2003 wurde ein Rückgang der Gesamtzahl der Berufsschüler in der LBS Pinkafeld um rd. 16% festgestellt. Davon besonders betroffen waren die Lehrberufe Tischler, Zimmerer und Maurer mit Lehrlingsverlusten bis zu 45%. Ähnliche Entwicklungen konnten auch in den angrenzenden Bundesländern festgestellt werden. Der BLRH regte an zu erwägen, diesem strukturellen Problem mit der Bildung von Schwerpunkts- oder Kompetenzzentren zu begegnen.  
 (2) Eine mittel – bis längerfristige Planung der Schülerzahlen würde die Grundlage für eine Abschätzung der personellen und sachlichen Ausstattung der LBS bilden.
- 1.4 Lehrereinsatz** (1) Der BLRH stellte die kontinuierliche Abnahme der Verhältniszahl Schüler pro Lehrer fest. Es wurde in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung hingewiesen.  
 (2) Es wurde empfohlen, eine Überstundenrichtlinie für den Berufsschulbereich auszuarbeiten.  
 (3) Nicht einschlägig fachgeprüfte Lehrer wurden im Ausmaß von 23,5% aller unterrichteten Stunden zur Unterrichtsleistung herangezogen. Der BLRH erachtete dieses Ausmaß im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Unterrichts als zu hoch. Es wurde darauf hingewiesen, verstärkt Lehrpersonal einzusetzen, welches in den unterrichteten Gegenständen geprüft ist. Weiters wurde angeregt, den Lehrern weiterhin verstärkt die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen anzubieten.  
 (4) Es wurde kritisch auf den sprunghaften Anstieg der durchschnittlichen Krankenstandstage pro Lehrer um 371,3% vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003 verwiesen.  
 (5) Die Aufwendungen der Leistungen für Lehrer wurden in den Rechnungsabschlüssen des Landes für alle Berufsschulen gemeinsam dargestellt. Eine exakte Aussage über die vom Land zu tragenden Personalleistungen für die LBS Pinkafeld war auf dieser Grundlage nicht möglich. Es wurde eine nach Schulen getrennte Veranschlagung der Personalleistungen für Lehrer empfohlen.

- 1.5 Aufnahme von Vertragsbediensteten** Die Aufnahme von Vertragslehrern im Berufsschulbereich war nicht umfassend geregelt. Das Verfahren basierte in erster Linie auf Anordnungen der Entscheidungsträger bzw. Usus. Es wurde empfohlen eine Richtlinie betreffend die Aufnahme von Vertragslehrern im Berufsschulbereich auszuarbeiten.
- 1.6 Verwaltung**
- (1) Es wurde angeregt die Wirtschaftlichkeit der Teilnahme an Einkaufsallianzen zu prüfen.
  - (2) Der BLRH stellte Lagerreichweiten von Laubholz von 14,8 Jahren fest. Es wurde empfohlen bestehende Bestände aufzubauchen und künftig übermäßige Lagerbestände zu vermeiden.
  - (3) Lager sollen künftig über Materialaufschreibungen (Zugänge, Abfassungen) geführt und jährlich einer Inventur unterzogen werden.
  - (4) Bei der Ausfertigung von Lehrwerkstättendienstzettel soll auf vollständige Angaben geachtet werden. Maschinenstundensätze sollen künftig kalkuliert werden.
  - (5) Es wurde empfohlen, bei neuerlichen Beschaffungen von Maschinen und Einrichtungen einen Kostenvergleich von Kauf und Leasing durchzuführen.
  - (6) Der BLRH kritisierte das Abrechnungs- und Verbuchungssystem aufgrund von doppelten Datenerfassungen und Informationsverlusten. Es wurde eine Anbindung der LBS Pinkafeld an die Mehrphasenbuchhaltung des Landes empfohlen.
  - (7) Mit dem System der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen wurde ein erheblicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen. In einem Fünfjahresvergleich wurden überdies zwischen 14,2% und 28,6% der vorgeschriebenen Beträge von den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften nicht fristgerecht einbezahlt. Zur Reduzierung bzw. Vereinfachung der Verfahrensschritte wurde ein Modus der Einbehaltung der Schulerhaltungsbeiträge von den Ertragsanteilen der Gebietskörperschaften nach erfolgter IST – Abrechnung empfohlen.
  - (8) Es wurde empfohlen das bestehende Kostenrechnungssystem auszubauen und zu optimieren.
- 1.7 Brandschutz** Es soll eine möglichst zügige Installation der noch fehlenden Fluchtwegleuchten vorgenommen sowie auf die künftige Dokumentation aller brandschutzrelevanten Vorgänge Bedacht genommen werden.
- 1.8 EU - Projekte, Kooperationen, Umfragen**
- (1) Der BLRH empfahl die Zweckmäßigkeit weiterer Schulkooperationen vor allen im Werkstättenbereich zu prüfen.
  - (2) Es wurde die fehlende Vergleichbarkeit von Umfrageergebnissen der LBS Pinkafeld mit anderen Berufsschulen bemängelt, da jede Berufsschule einen anderen Weg der Betrachtung gewählt hatte. Es wurde daher empfohlen, Befragungen künftig in standardisierter Form für alle Berufsschulen durchzuführen.
- 1.10 Synergien LReg - LSR** Die Verwaltung des Berufsschulwesens sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei einer Behörde (LReg oder LSR) konzentriert werden, um die Beanspruchung doppelter Personalressourcen zu vermeiden. Als erzielbares Einsparungspotenzial würde sich daraus ein Betrag von rd. EUR 35.000 pro Jahr ergeben.

## 2. Grundlagen

- 2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- Der BLRH überprüfte die Gebarung der Burgenländischen Landesberufsschule (LBS) Pinkafeld. Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Innenorganisation, Schulorganisation, Planung, Lehrereinsatz, Aufnahme von Vertragsbediensteten, Verwaltung, Brandschutz, Synergien zwischen der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen des Amtes der Bgld. Landesregierung und dem Landesschulrat.
- Das Abschlussgespräch fand am 12.01.2004 statt. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete am 23.2.2004.
- 2.2 Prüfungsanlass
- Dem Prüfungsbericht liegt ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 Bgld. LRHG vom 7. April 2003 zugrunde. Prüfungsinhalt und –umfang wurden durch den Antragsteller mittels eines Fragenkataloges präzisiert. Darüber hinaus wurden weitere Bereiche initiativ betrachtet.
- 2.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Prüfungsantrag umfasste den Zeitraum vom Schuljahr 1999/2000 bis inklusive dem Schuljahr 2002/2003. Um einen besseren Überblick zu erhalten, wurden einzelne Statistiken auch über einen längeren Zeitraum dargestellt.
- 2.4 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung liegen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 2.5 Sonstige Feststellungen
- Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit der LBS Pinkafeld sowie den betroffenen Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung hervor. Weiters wies er auf das positive Gesprächsklima mit dem Landesschulrat für Burgenland hin.

## III. Teil

### KENN- UND LEISTUNGSDATEN DER LANDESBERUFSSCHULE PINKAFELD

#### Schüler- und Lehrerzahlen

	Schüler	Lehrer
	[Anzahl]	
1999/2000	1.291	56
2000/2001	1.234	54
2001/2002	1.177	54
2002/2003	1.060	51

#### Gebahrung

	1999	2000	2001	2002
	[EUR]			
<b>Ausgaben</b>				
Leistungen f. Personal	307.848,12	317.863,71	325.523,81	333.478,52
Leistungen f. Anlagen	36.333,81	40.262,23	95.172,63	64.180,74
Sachausgaben	298.473,90	305.592,24	333.498,69	294.480,34
<b>Summe</b>	<b>642.655,83</b>	<b>663.718,18</b>	<b>754.195,13</b>	<b>692.139,60</b>
<b>Einnahmen</b>				
Schülerhaltungsbeiträge	600.864,69	533.151,90	684.216,05	686.567,81
Lehrmittelbeiträge	55.384,69	56.547,46	49.565,78	47.244,25
Sonst. lf. Einnahmen	28.220,94	25.574,40	32.763,16	24.415,62
<b>Summe</b>	<b>684.470,32</b>	<b>615.273,76</b>	<b>766.544,99</b>	<b>758.226,68</b>

#### Schulareal

	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Grundstückfläche	35.200
Lehrwerkstätten	3.807
Klassenzimmer	1.667
Gänge/Stiegenhäuser	1.771
Büros, Sozialräume	625
Lehrmittel- und Lagerräume	511
Sanitäre Anlagen	337

Quelle: LBS Pinkafeld, Landes – Rechnungsabschluss 1999-2002

### 1. Überblick über die Landesberufsschule Pinkafeld

1.1 Grundlagen <sup>1.1.1</sup> Im Burgenland bestanden vier Berufsschulen. Eisenstadt und Pinkafeld unterstehen dem Land. Mattersburg und Oberwart wurden von der jeweiligen Gemeinde geführt.

Der Besuch der Berufsschule ist für alle Lehrlinge verpflichtend. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis und dauert bis zu dessen Ende oder bis zum erfolgreichen Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe. Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem be-

rufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Verteilung des Berufsausbildungssystems auf zwei Träger - Betrieb und Berufsschule - wird als duales System bezeichnet.

- 1.2 Rückblick 1.2.1 Am 15.1.1950 nahm die LBS Pinkafeld den Betrieb im adaptierten Schloss Batthyány vom Beginn des 17. Jahrhunderts auf. Die Trennung der pädagogischen Führung der Schule und des Internats von der ökonomisch/administrativen Arbeit durch einen Beamten der Landesregierung wurde als „Typ Pinkafeld“<sup>2</sup> im österreichischen Berufsschulwesen bekannt.
- Aufgrund der steigenden Schülerzahlen von 1950 bis 1978/79<sup>3</sup> wurden ab dem Jahr 1952 Klassen und Lehrwerkstätten, Lehrerwohnhäuser und Wirtschaftsgebäude neu gebaut bzw. erweitert.
- 1.3 Lehrberufe 1.3.1 In der LBS Pinkafeld wurden die Lehrberufe Hafner und Platten- und Fliesenleger, Kraftfahrzeugtechniker, Maurer, Schlosser, Straßenerhaltungsfachmann, Tischler und Zimmerer unterrichtet.
- Der LBS Pinkafeld war ein Internat angeschlossen, welches vom „Verein der Freunde der HTL Pinkafeld“ geführt wurde.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Kompetenzen des Berufsschulwesens

- 2.1 Verfassungsrecht 2.1.1 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Berufsschulwesens finden sich v.a. im Bundes-Verfassungsgesetz, insbesondere in den Art. 14, 14a, 81a und 81b<sup>4</sup>. Die Kompetenzen sind dabei sehr komplex geregelt, wobei das Schwergewicht der Kompetenzen beim Bund liegt.
- Das B-VG unterscheidet in seiner Regelung zwischen den Kompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens
- das Gebiet des Schulwesens sowie das Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime in Art. 14 B-VG und
  - in die Sonderregelung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sowie das Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen in Art. 14a B-VG.
- Art 14 B-VG schreibt vor, dass die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens grundsätzlich Bundessache ist. In den folgenden Absätzen erfolgt dazu eine Abänderung in den im folgenden demonstrativ

<sup>2</sup> Festschrift „25 Jahre Landesberufsschule Pinkafeld 1950-1975“.

<sup>3</sup> Höchststand 1978/79: 2.053 Schüler.

<sup>4</sup> BGBl.Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 100/2003.

aufgezählten Bereichen:

- das Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen<sup>5</sup> ist in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache,
- die Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, die äußere Organisation<sup>6</sup> der öffentlichen Pflichtschulen, die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, fachliche Anstellungserfordernisse sind in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung Landessache,
- die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer<sup>7</sup> der öffentlichen Pflichtschulen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Weiters gibt es noch relevante Vorschriften in Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867<sup>8</sup>, im Staatsvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919<sup>9</sup>, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>10</sup>.

## 2.2 Einfachgesetzliche Grundlagen

2.2.1 Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage sind zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen ergangen, wovon die wichtigsten für die Berufsschulen in der Folge genannt werden:

(1) Das Schulunterrichtsgesetz 1986<sup>11</sup> umfasst Bestimmungen wie Aufnahme in die Schule, Pflicht- und Freigegegenstände, Unterrichtsarbeit, Klassenforen etc. Dazu sind mehrere Verordnungen ergangen.

(2) Die Schulorganisation ist im Schulorganisationsgesetz<sup>12</sup> geregelt. Neben allgemeinen Bestimmungen finden sich auch besondere Bestimmungen für den Berufsschulbereich, die Regelungen zur Aufgabe, Lehrplan, Aufbau, Organisationsformen, Lehrer und Klassenschülerzahl der Berufsschulen umfassen. Das Schulzeitgesetz 1985<sup>13</sup> regelt v.a. in § 10 die Grundsätze für Berufsschulen.

(3) Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz<sup>14</sup> legt die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und der Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen und Schülerheime fest. Die Ausführungsgesetzgebung hierzu findet sich im Bgld. PflSchG<sup>15</sup>. Nähere Bestimmungen zu Schulbau und Schulerhaltung finden sich in der Verord-

<sup>5</sup> Soweit im Absatz 4 lit. a nichts anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

<sup>6</sup> Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit.

<sup>7</sup> In den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, dass die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen.

<sup>8</sup> Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. ... Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

<sup>9</sup> Regelt u.a. Minderheitenrechte für anderssprachige Staatsangehörige.

<sup>10</sup> Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952, der das Recht des Einzelnen auf Bildung schützt.

<sup>11</sup> BGBl. Nr. 472/1986 idF. BGBl.Nr. 56/2003.

<sup>12</sup> BGBl.Nr. 242/1962 idF. BGBl.Nr. 77/2001.

<sup>13</sup> BGBl. Nr. 77/1985 idF. BGBl.Nr. 45/1998.

<sup>14</sup> BGBl.Nr. 163/1955 idF. BGBl.Nr.135/1998.

<sup>15</sup> LGBl. Nr. 36/1995 idF. LGBl.Nr. 54/1999.

nung der Bgld. Landesregierung vom 13. Juli 1988, betreffend den Bau und die Errichtung von Pflichtschulen (Schulbau- und Einrichtungsverordnung)<sup>16</sup>. Die Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen wird auf Grund von § 27 Abs. 2 und 4 und § 56 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der die Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen<sup>17</sup> geändert wird, geregelt.

Der Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen wird in der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19. Mai 1998 über die Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen<sup>18</sup> geregelt.

(4) Das Dienstrecht der Landeslehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehen, wird im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984<sup>19</sup> geregelt. Dieses umfasst im Wesentlichen die Dienstbehörden, Regelungen zum Dienstverhältnis, Verwendung des Landeslehrers, seine Rechte, Dienstpflichten, Leistungsfeststellung, Disziplinarrecht und Besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften.

Das Landesvertragslehrgesetz 1966<sup>20</sup> regelt das Dienstrecht für die Landesvertragslehrer durch Verweise v. a. auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948<sup>21</sup>, die Reisegebührevorschrift 1955<sup>22</sup> und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz<sup>23</sup>.

Das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz (Bgld. LDAG)<sup>24</sup> regelt in Ausführung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 u. a. den Fall der Verhinderung des Leiters einer Berufsschule, an der kein ständiger Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 11 LDG 1984 bestellt ist.

Die Ausübung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer wird im Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995<sup>25</sup> geregelt.

Weitere Bestimmungen zu dieser Materie finden sich auch im Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997<sup>26</sup> und im Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002<sup>27</sup>.

Die Schulfestigkeit von Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen wird in der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 4. September 1974 über die Erklärung der Schulfestigkeit von Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen geregelt.<sup>28</sup>

(5) Weitere Bestimmungen für das Burgenland finden sich in der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung.<sup>29</sup>

<sup>16</sup> StF: LGBL. Nr. 50/1988.

<sup>17</sup> LGBl. Nr. 53/1995.

<sup>18</sup> LGBl. Nr. 44/1998.

<sup>19</sup> BGBl. Nr. 302/1984 idF. LGBl. Nr. 71/2003.

<sup>20</sup> BGBl. Nr. 172/1966 idF. BGBl. Nr. 87/2002.

<sup>21</sup> BGBl. Nr. 86/1948 idF. BGBl. Nr. 71/2003.

<sup>22</sup> BGBl. Nr. 133/1955 idF. BGBl. Nr. 119/2002.

<sup>23</sup> BGBl. Nr. 302/1984 idF. BGBl. Nr. 71/2003.

<sup>24</sup> LGBl. Nr. 45/2003.

<sup>25</sup> LGBl. Nr. 62/1995 idF. LGBl. Nr. 61/2001.

<sup>26</sup> LGBl. Nr. 17/1998 idF. LGBl. Nr. 30/2003.

<sup>27</sup> LGBl. Nr. 103/2002 idF. LGBl. Nr. 32/2003.

<sup>28</sup> LGBl. Nr. 32/1974 idF. LGBl. Nr. 62/1999.

<sup>29</sup> LGBl. Nr. 30/2002.

2.3 Schulaufsicht<sup>2.3.1</sup> Rechtsgrundlagen für die Schulaufsicht sind das Bundes-Schulaufsichtsgesetz<sup>30</sup> sowie das in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes mit Gesetz vom 20. November 1963 erlassene Burgenländische Schulaufsichtsgesetz<sup>31</sup>.

Die Schulaufsicht für die berufsbildenden Pflichtschulen im Burgenland obliegt in erster Instanz dem Landesschulrat für das Burgenland, in zweiter Instanz dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes können Schulen nunmehr auch schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen, die der Schulbehörde erster Instanz, bei Berufsschulen also dem LSR, zur Kenntnis zu bringen sind. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung ist ebenso möglich wie Gestaltungsmöglichkeiten im Förderunterricht und Gestaltungsmöglichkeiten bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen innerhalb des Rahmenlehrplans, jedoch nicht der Unterricht in zusätzlichen Pflichtgegenständen und Seminaren.

### 3. Innenorganisation

3.1 Verwaltung<sup>3.1.1</sup> (1) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schule waren 12,5 Dienstposten vorgesehen. Das Personal setzte sich aus vier Verwaltungspersonen (ein Verwalter, drei Kanzleikräfte), einem Haus-/Schulwart, einem Installateur, einem Maler und 5,5 Raumpfleger zusammen. Arbeitsplatzbeschreibungen lagen für alle Stellen auf. Der Stellenplan wurde eingehalten.

3.2 Befugnisse<sup>3.2.1</sup> Im Zuge seiner Prüftätigkeit führte der BLRH die Frage hinsichtlich einer allfälligen Weisungsbefugnis des Direktors gegenüber dem Verwalter einer Klärung zu. Gemäß § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 ist *„der Schulleiter der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen auch den Lehrberechtigten“*.

3.3 Aufbauorganisation<sup>3.3.1</sup> Die LBS Pinkafeld war organisatorisch der Abteilung 2 zugeordnet. Die Verwaltung ist fachlich der Abteilung 2 unterstellt. Schulleitung und Lehrkörper der LBS (Vertrags- und pragmatisierte Lehrer) unterstanden der Abteilung 2, in pädagogische Fragen dagegen dem Landesschulrat für Burgenland. Daneben oblagen dem Schulgemeinschaftsausschuss<sup>32</sup> zahlreiche Entscheidungen und Beratungsfunktionen, für deren Durchführung der Schulleiter zu sorgen hatte (Abbildung 1). Eine Darstellung dieser aufbauorganisatorischen Regelungen konnte dem BLRH nicht vorgelegt werden.

3.3.2 Der BLRH bemängelte das Fehlen eines Organigramms. Er empfahl, den Mitarbeitern der LBS Pinkafeld die aufbauorganisatorischen Zusammenhänge zur Kenntnis zu bringen.

<sup>30</sup> BGBl.Nr. 240/1962 idF. BGBl.Nr. 321/1975.

<sup>31</sup> LGBl. Nr. 5/1964 idF. LGBl.Nr. 55/1994.

<sup>32</sup> vgl. Glossar Anlage 1.

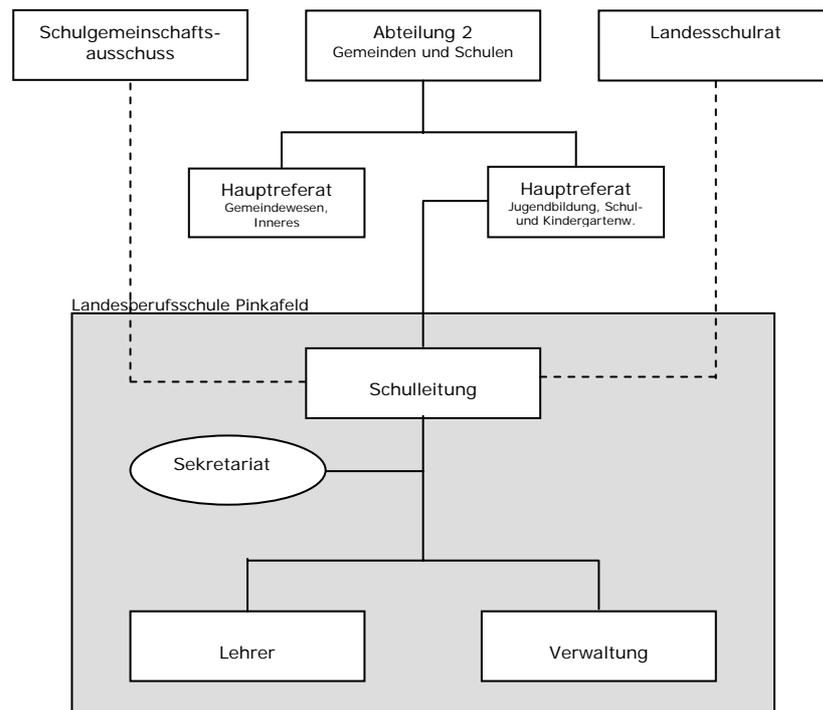


Abbildung 1

Quelle: LAD-GS, LBS Pinkafeld, Darstellung: BLRH

- 3.3.3 *Die geprüfte Stelle teilte mit, dass seitens der Schulleitung derzeit an der Erstellung eines Organigramms gearbeitet wird.*

### 3.4 Dienstanzweisungen

- 3.4.1 Es bestanden mehrere Dienstanzweisungen für die LBS Pinkafeld.<sup>33</sup> Diese beinhalteten beispielsweise Anweisungen für die Aufgabenbereiche des Berufsschuldirektors, seines Stellvertreters und der Klassenvorstände sowie Leitsätze zur Schulentwicklung, zu den Betrieben, Eltern etc. und einen Leitfaden für ARGE-Leiter.

Die angeführten Anweisungen konnten keiner systematischen Zusammenstellung entnommen werden, sondern mussten aus verschiedenen Ablagesystemen zusammengeführt werden.

- 3.4.2 Der BLRH bemängelte die unsystematische Aufbewahrung der organisatorischen Regelungen, was insbesondere einen raschen und vollständigen Überblick erschwerte. Er empfahl die systematische Zusammenfassung aller für die LBS Pinkafeld gültigen ablauf- wie aufbauorganisatorischen Regelungen und Vorschriften in einem Organisationshandbuch.

Bestandteile eines derartigen Regelwerkes wären v.a.: Aufgaben, Befugnisse (Weisung, Zeichnung, Vertretung), Leitbild, Ziele, organisatorische Gliederung, Funktions- und Stellenbeschreibungen, Regelungen des inneren Dienstes (Dienstzeit, Urlaub, Erste Hilfe, Brandschutz). Weiters sollten Mechanismen zur laufenden Aktualisierung Berücksichtigung finden.

- 3.4.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass es sich in der Praxis als effizient und vorteilhaft erwiesen hätte, auftretende spezifische Organisationsfragen im Zusammenwirken zwischen Schulleitung, Landesschulrat und Abteilung 2 einzelfallorientiert zu lösen.*

<sup>33</sup> vgl. Anlage 2.

- 3.4.4 Der BLRH erwiderte, dass nicht die Lösung einzelner Sonderfragen angesprochen wurde, bei denen eine solche einzelfallorientierte Lösung durchaus notwendig sein kann, sondern die Regelung allgemein ständig wiederkehrender Organisationsfragen. Er empfahl daher weiterhin die systematische Zusammenfassung aller für die LBS Pinkafeld gültigen ablauf- wie aufbauorganisatorischen Regelungen und Vorschriften in einem Organisationshandbuch.

## 4. Schulorganisation

- 4.1 Allgemeines 4.1.1 Die LBS Pinkafeld wurde wie alle Bgld. Berufsschulen als lehrgangsmäßige Berufsschule geführt. *„Die Lehrgangsdauer beträgt 9 1/3 Wochen, auf der 3. Schulstufe der Lehrberufe mit 1080 Gesamtstunden und auf der 4. Schulstufe der Lehrberufe mit 1440 Gesamtstunden jedoch 5 Wochen.“*<sup>34</sup> Es galt eine Fünf-Tage-Woche mit einer Unterrichtszeit zwischen 7:25 und 16:30 Uhr.
- 4.2 Schulsprengel 4.2.1 (1) Der Schulsprengel der LBS Pinkafeld umfasst folgende Berufe: Betriebsschlosser, Bürsten- und Pinselmacher, Hafner, Korb- und Möbelflechter, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Maurer, Mechaniker, Platten- und Fliesenleger, Schalungsbauer, Schlosser, Tischler, Zimmerer.
- Tatsächlich unterrichtet wurden: Hafner, Kraftfahrzeugmechaniker, Maurer, Platten- und Fliesenleger, Schlosser, Tischler und Zimmerer. In den nicht unterrichteten Gegenständen waren keine Lehrlinge zur Ausbildung angemeldet.
- (2) Weiters wurde der Lehrberuf des Straßenerhaltungsfachmannes gelehrt. Dieser Beruf war jedoch nicht in der Schulsprengelverordnung enthalten.
- 4.2.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte die fehlende Zuordnung des Lehrberufes des Straßenerhaltungsfachmannes.
- Er empfahl, auch den Schulsprengel des Straßenerhaltungsfachmannes durch Verordnung der LBS Pinkafeld verbindlich zuzuordnen.
- 4.2.3 *Die geprüfte Stelle teilte mit, dass der Lehrberuf „Straßenerhaltungsfachmann“ Ende 1998 zunächst lediglich als Ausbildungsversuch im Sinne des § 8a Berufsausbildungsgesetz eingerichtet worden wäre (vgl § 1 Straßenerhaltungsfachmann-Ausbildungsordnung, BGBl II Nr. 294/1998). Erst mit Wirksamkeit vom 21.12.2002 wäre der Ausbildungsversuch beendet und der „Straßenerhaltungsfachmann“ als vollwertiger Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen worden (vgl Artikel 11 der Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung, BGBl II Nr. 502/2002). Aus diesem Grund wäre der Lehrberuf in der aus dem Jahr 1998 stammenden geltenden Berufsschul-Sprengelverordnung nicht berücksichtigt. Derzeit wäre ein vom Amt erstellter Entwurf einer neuen Sprengelverordnung für die öffentlichen Berufsschulen in Begutachtung, in der der Lehrberuf des Straßenerhaltungsfachmannes der Landesberufsschule Pinkafeld*

<sup>34</sup> § 1 VO Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen, LGBl.Nr. 53/1995.

*zugeordnet werden würde. Das Begutachtungsverfahren würde am 1. März 2004 enden. Die Verordnung wäre sodann vom Kollegium der Landesregierung zu beschließen und werde voraussichtlich Anfang April 2004 in Kraft treten.*

- 4.3 Teilungszahl 4.3.1 Es wurden die Klassenschülerzahlen gemäß § 29 Abs. 1 Bgl. PflSchG 1995 überprüft. Darin ist festgelegt, dass an Berufsschulen die Klassenschülerzahl 30 nicht überschreiten darf und 20 nicht unterschreiten soll.

Die gesetzliche Mindestzahl wurde in den Schuljahren

- 2000/2001 bei 52 Klassen 6 Mal (rd. 11,5%),
- 2001/2002 bei 48 Klassen 3 Mal (rd. 6,3%),
- 2002/2003 bei 43 Klassen 2 Mal (rd. 4,7%)

unterschritten. Eine Zusammenlegung mit einer Parallelklasse wäre in keinem der Fälle ohne Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl möglich gewesen.

Als Gründe für die Unterschreitungen wurden seitens der geprüften Stelle angeführt, dass sich die Schülerzahlen während des Jahres unerwartet verändert hätten.

- 4.3.2 Der BLRH verkannte nicht den Umstand, dass ein Führen der Klassen mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstzahl nicht immer möglich ist (räumliche Gegebenheiten, etc.).

Er merkte jedoch dazu grundsätzlich an, dass eine Senkung der Klassenschülerzahl zu einer Verschlechterung der Verhältniszahl Schüler zu Lehrer führen würde. Eine Erhöhung der Klassenschülerzahl würde den entsprechend gegenteiligen Effekt zur Folge haben. In diesem Zusammenhang wären die aus ökonomischen Gesichtspunkten optimale Bewirtschaftung der Lehrerplanstellen und der bestmögliche Einsatz von Sachmitteln bedeutsam.

Es wurde daher empfohlen, nach Möglichkeit eine Ausnutzung der Klassenschülerhöchstzahl anzustreben.

- 4.3.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die Klassenschülerhöchstzahl (30 Schüler) bereits derzeit nach Möglichkeit ausgeschöpft werde. Aus – auch dem Prüfbericht zu entnehmenden – organisatorischen Gründen – insbesondere auf Grund von An- und Abmeldungen von Schülern auch während des Schuljahres - wäre ein kontinuierliches, lückenloses Erreichen der Schülerhöchstzahl nicht möglich.*

- 4.4 Stellenplan 4.4.1 Gemäß Art. IV B-VG-Novelle hinsichtlich Schulwesen<sup>35</sup> haben die Länder, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen<sup>36</sup> aufkommt, jährlich einen Stellenplan für diese Lehrer zu erstellen. Dabei sind die für die Erstellung der Stellenpläne der Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Der Stellenplan errechnet sich gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bzw. Bundesministeri-

<sup>35</sup> BGBl.Nr. 215/1962.

<sup>36</sup> Derzeit ersetzt der Bund die Aktivbezüge für Landeslehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen zu 50 %.

ums für Bildung, Wissenschaft und Kultur anhand der Schülerzahl, die ab dem Schuljahr 1999/2000 mit dem Faktor 0,0398<sup>37</sup>, ab dem Schuljahr 2003/2004 mit dem Faktor 0,0384<sup>38</sup> multipliziert und um einen Zuschlag von 10% erhöht wird.

Der Ist - Personalbestand lag jeweils mit 31.12. vor. Sämtliche Landeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der LBS Pinkafeld wurden aufgrund Vollbeschäftigung mit jeweils einer ganzen Kopfzahl, die Vertragslehrer nach Maßgabe ihres tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes geführt.

	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
	[Anzahl]			
Soll – Stellenplan	56,57	54,07	51,58	46,45
Ist – Stellenplan	53,40	50,18	52,23	48,20
<b>Differenz</b>	<b>+ 3,17</b>	<b>+ 3,89</b>	<b>- 0,65</b>	<b>- 1,75</b>

Quelle: LBS Pinkafeld

Die LBS Pinkafeld hatte den Soll - Stellenplan im Schuljahr 2001/2002 um 0,65 bzw. 2002/2003 um 1,75 Planstellen überschritten.

Nach Mitteilung der geprüften Stelle würde versucht werden, freie Kapazitäten in den Erzieherdienst des Internates einzubinden, was im Zusammenhang mit lehrgangsmäßigen Berufsschulen nur mit Zustimmung des jeweiligen Berufsschullehrers zulässig ist.<sup>39</sup>

- 4.4.2 Der BLRH anerkannte die Bemühungen der geprüften Stelle hinsichtlich der Verwendung der freien Lehrerkapazitäten. Es wurde jedoch im Hinblick auf die gebotenen Sparmaßnahmen darauf hingewiesen, den Stellenplan künftig genau einzuhalten.
- 4.4.3 *Die geprüfte Stelle wies darauf hin, dass im jährlichen Soll-Stellenplan lediglich 10% Vertretungsstunden berücksichtigt wären. Bei einem höheren Bedarf an Vertretungsstunden würde sich dies auf den „Ist-Stellenplan“ entsprechend auswirken. Grundsätzlich wären das Amt und die Schulaufsicht beim Landesschulrat für Burgenland bemüht, eine Überschreitung des Stellenplanes nach Tunlichkeit zu vermeiden (vgl. etwa die Schuljahre 1999/2000 und 2000/2001, in denen der Soll-Stellenplan sogar unterschritten wurde).*

<sup>37</sup> Erlass des BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 30. März 1999, GZ 621/12-III/D/14a/99.

<sup>38</sup> Erlass des BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. April 2003, GZ 621/12-III/7a/03.

<sup>39</sup> § 52 Abs. 14 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 idGF.

## 5. Entwicklung Schülerzahlen, Planungen

- 5.1 Schülerzahlen gesamt <sup>5.1.1</sup> Die Gesamtzahl der Berufsschüler der LBS Pinkafeld fiel von 1.262 Schülern im Schuljahr 1998/99 auf 1.060 Schüler im Schuljahr 2002/03 was einem Rückgang von rd. 16% entsprach.

1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
[Anz. Schüler]				
1.262	1.291	1.234	1.177	1.060

Quelle: LBS Pinkafeld

- 5.2 Schülerzahlen nach Berufen <sup>5.2.1</sup> In der folgenden Abbildung sind alle Lehrberufe der LBS Pinkafeld und die zeitliche Entwicklung ihrer Schülerzahlen vom Schuljahr 1998/1999 bis 2002/2003 dargestellt.

Entwicklung der Schülerzahlen nach Berufen

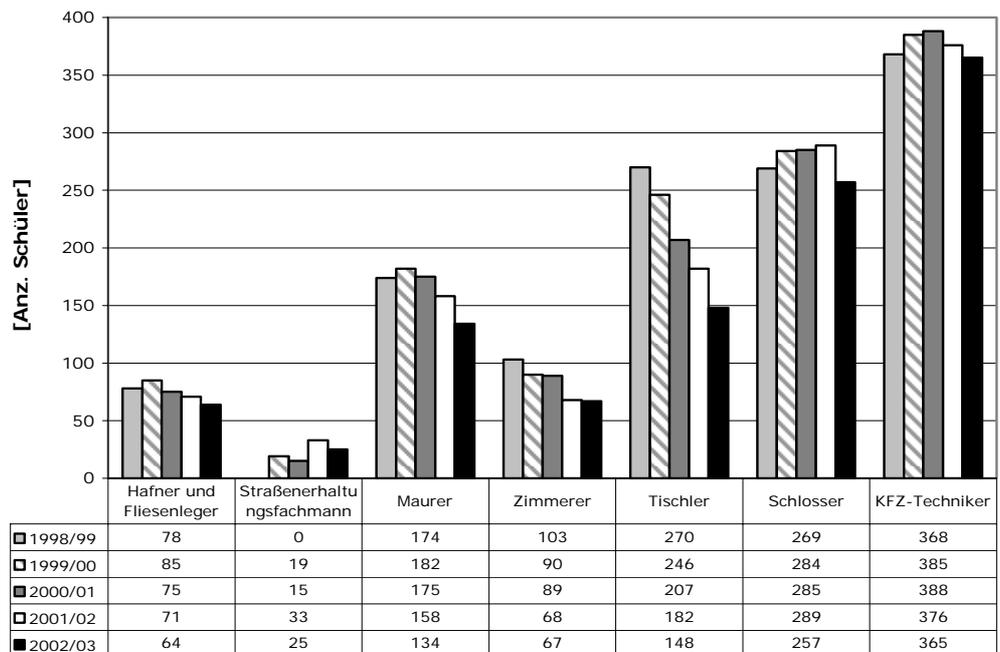


Abbildung 2  
Quelle: LBS Pinkafeld, Darstellung BLRH

Besonders die Lehrberufe Tischler, Zimmerer und Maurer waren von einem kontinuierlichen Rückgang der Schülerzahlen betroffen. In den Schuljahren 1998/1999 – 2002/2003 sanken die Zahlen

- im Lehrberuf Tischler um rd. 45,19%,
- im Lehrberuf Zimmerer um rd. 34,95%,
- im Lehrberuf Maurer um rd. 23%.

Die übrigen Lehrberufe unterlagen geringeren Schwankungen.

5.3 Benchmark 5.3.1 Zum Vergleich wurden die Entwicklung der Schülerzahlen einiger ausgewählter Berufsgruppen der Bundesländer Steiermark und Niederösterreich erhoben.

(1) Steiermark

Entwicklung der Schülerzahlen nach Berufen

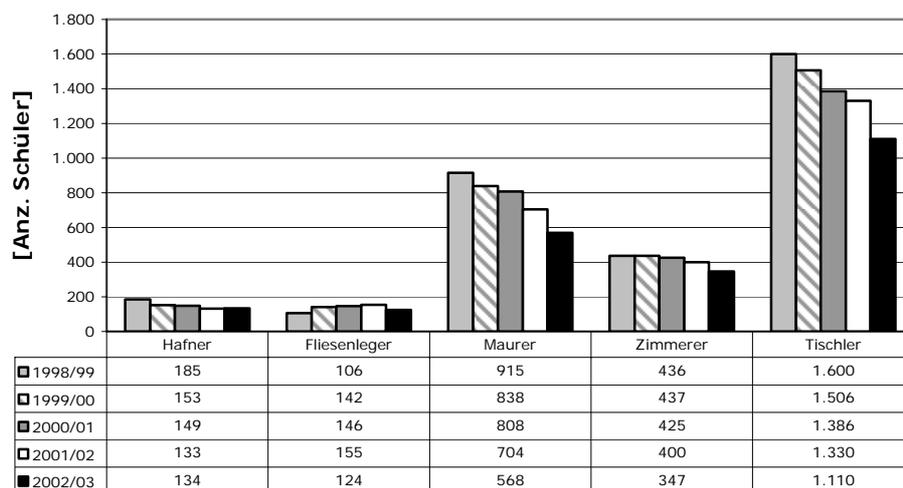


Abbildung 3

Quelle: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Darstellung: BLRH

In den Schuljahren 1998/1999 – 2002/2003 sanken die Zahlen

- im Lehrberuf Tischler um rd. 30,6%,
- im Lehrberuf Zimmerer um rd. 20,4%,
- im Lehrberuf Maurer um rd. 37,9%.

(2) Niederösterreich

Entwicklung der Schülerzahlen nach Berufen

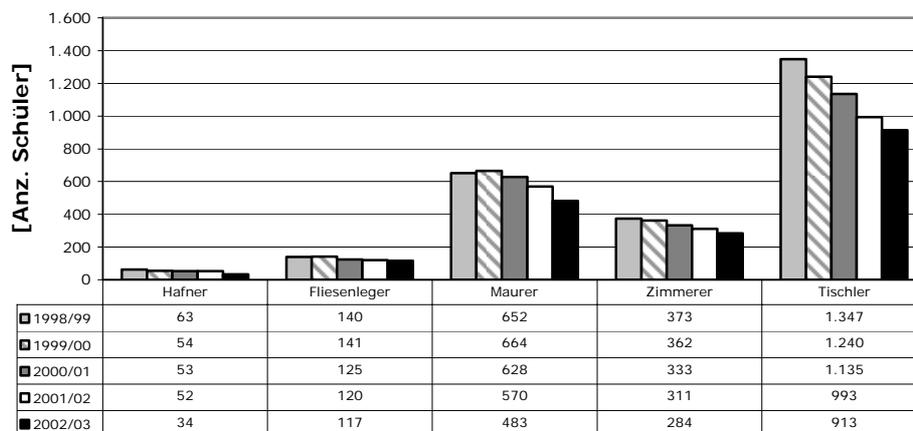


Abbildung 4

Quelle: Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Darstellung: BLRH

In den Schuljahren 1998/1999 – 2002/2003 sanken die Zahlen

- im Lehrberuf Tischler um rd. 32,2%,
- im Lehrberuf Zimmerer um rd. 23,9%,
- im Lehrberuf Maurer um rd. 25,9%.

- 5.3.2 Es zeigte sich, dass sowohl im Burgenland als auch in den angrenzenden Bundesländern die Lehrlingsentwicklungen in den betrachteten Lehrberufen einen tendenziell ähnlichen Verlauf aufwiesen.

Der BLRH regte an zu erwägen, diesem strukturellen Problem mit der Bildung überregionaler, erforderlichenfalls auch bundesländerübergreifender Schwerpunkts- oder Kompetenzzentren zu begegnen.

Im Zuge einer derartigen Konzentration würden sich nach Auffassung des BLRH neben einer Optimierung des Einsatzes von Personal- und Sachressourcen auch weitere synergetische Effekte ergeben.<sup>40</sup>

- 5.3.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass der Rückgang der Schülerzahlen an der LBS Pinkafeld innerhalb der Schuljahre 1998/1999 bis 2002/2003 dem allgemeinen Trend der rückläufigen Schülerzahlen im berufsbildenden Pflichtschulbereich entsprechen würde. So wäre burgenlandweit in diesem Zeitraum die Berufsschülerzahl von gesamt 2.873 (1998/1999) auf 2.541 (2002/2003) zurückgegangen. Zudem wäre festzuhalten dass als entscheidender Faktor für die Entwicklung der Lehrlings- und damit auch der Berufsschülerzahlen die jeweilige Konjunktorentwicklung in der betreffenden Wirtschaftsbranche anzusehen sei. In diesem Sinn ginge mit dem Konjunkturreinbruch insbesondere in der Bau- und Tischlereibranche in den letzten Jahren auch ein deutlicher Rückgang der Lehrlingszahlen in den Lehrberufen Tischler, Zimmerer und Maurer einher. Außerdem hänge der Rückgang an Berufsschülern in einzelnen Lehrberufen auch damit zusammen, dass das Angebot an Lehrberufen durch Aufnahme neuer Lehrberufe in die Lehrberufsliste ständig erweitert würde und damit den Jugendlichen die Möglichkeit der Ausbildung zu neuen Berufen ermöglicht würde.*

*Zu der vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang angeregten Bildung von Schwerpunkts- und Kompetenzzentren mit den an das Burgenland angrenzenden Bundesländern wurde angemerkt, dass im Falle der Errichtung eines derartigen Zentrums im Burgenland der Berufsschulstandort an Attraktivität gewinnen könnte und dies vermutlich positive Auswirkungen auf die Berufsschülerzahl nach sich ziehen würde. Aufgrund des Umstandes, dass das Berufsschulwesen in Niederösterreich und der Steiermark in Ansehung der Schulstandorte, Schülerzahlen und unterrichteten Lehrberufe deutlich stärker ausgeprägt wäre als im Burgenland, wäre allerdings davon auszugehen, dass diese Bundesländer die Errichtung des Schwerpunkts- und Kompetenzzentrum jeweils für sich reklamieren würden. Mit der Errichtung eines derartigen Zentrums in einem Nachbarbundesland wäre jedoch die Gefahr der Abwanderung von Schülern der betreffenden Lehrberufe aus dem Burgenland und damit im Ergebnis eine weitere Schwächung des Berufsschulstandortes Burgenland gegeben. Außerdem wurde auf die in diesem Zusammenhang auftretenden dienstrechtlichen Probleme – insbesondere unter Berücksichtigung des hohen Pragmatisierungsgrades bei Berufsschullehrern – hingewiesen (bestehende Dienstverhältnisse zum jeweiligen Land, Erfordernis von Dienstzuweisungen, Versetzungen etc.).*

- 5.3.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, die Bildung von Kompetenzzentren zu erwägen, d.h. die Vor- und Nachteile solcher Zentren auch anhand von bereits vorhandenen Beispielen für das Burgenland zu diskutieren.

<sup>40</sup> vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Auswirkungen der Trägerstruktur der weiterführenden Schulen auf die kommunale Finanzplanung, 18.12.2000; Standortkonzept für Berufsschulen, Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat, 5.11.2000.

5.4 Planungen 5.4.1 Nach Auskunft der geprüften Stellen würde sich die mittel- und langfristige Planung der Schülerzahlen als kaum durchführbar gestalten. Als Gründe dafür wurden angeführt:

- hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahl der ersten Klassen wäre auch bei Beobachtung des Lehrlingsmarktes der letzten Jahre und der Berufstrends keine zuverlässige Prognose möglich,
- die Schülerzahlen der einzelnen Berufsgruppen würden sich tendenziell unterschiedlich verhalten,
- auch in aufsteigenden Klassen ändere sich die Schülerzahlen (z.B. Lehrverhältnislösung), wenngleich hier eine gewisse Stabilität herrschen würde,
- von Lehrbetrieben würden immer wieder Wünsche an die Schule herangetragen, Lehrlinge nicht zu bestimmten, betrieblich sehr arbeitsintensiven Zeiten einzuberufen.

5.4.2 Unter Berücksichtigung der eingewandten Schwierigkeiten erachtete es der BLRH als dennoch außerordentlich wichtig sowohl mittelfristige als auch längerfristige Planungen der Schülerzahlen vorzunehmen.

Dies ist im Besonderen im Hinblick auf die Erstellung des Lehrer - Stellenplanes, den Lehreraufnahmen und den Einsatz der Lehrerressourcen wichtig, ist aber auch bei der Planung der räumlichen und sonstigen finanziellen Ausstattung entscheidend.

5.4.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass eine grundsätzliche Vorausschau der Schülerzahlen für einen Zeitraum von drei bis vier Schuljahren anhand der Geburtenstatistiken geleistet werden könne.*

*Allerdings würden die Schülerzahlen im Berufsschulbereich immer wieder besonderen Schwankungen unterliegen, insbesondere deshalb, da Sonderprogramme zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit zu einem unvorhergesehenen Anstieg von Schülerzahlen führen könnten, wodurch vorübergehend auch ein erhöhter Bedarf an Personal- und Sachausstattung entstünde.*

## 6. Lehrereinsatz

### 6.1 Verhältniszahlen Österreich

6.1.1 Im Österreichdurchschnitt entfielen für die Berufsbildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2002/2003 auf einen Berufsschullehrer im Durchschnitt 28 Schüler. Es war dabei eine Schwankungsbreite von 22,29 Schüler/Lehrer im Burgenland bis 31,49 Schüler/Lehrer in der Steiermark festzustellen.

Verhältniszahlen Österreich 2002/2003

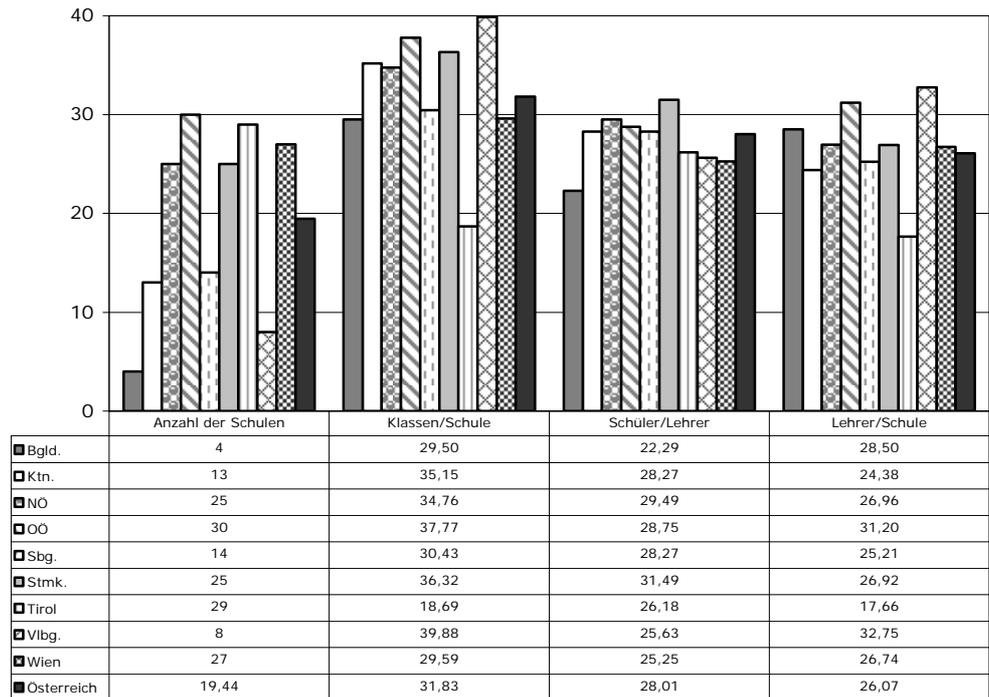


Abbildung 5  
Quelle: Statistik Austria, Darstellung BLRH

- 6.1.2 Der BLRH verwies auf die für das Burgenland vergleichsweise ungünstigen Verhältniszahlen. Er empfahl aufgrund der daraus resultierenden erhöhten Raum- und Personalkosten langfristig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Verhältnis Schüler/Lehrer zu erhöhen. Dies könnte v.a. durch die Planung der Lehreraufnahmen unter Berücksichtigung von Trendentwicklungen im Berufsschulbereich erfolgen.
- 6.1.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die vom BLRH für das Burgenland konstatierte, im österreichweiten Vergleich als unterdurchschnittlich festgestellte Schüler/Lehrer-Verhältniszahl einerseits strukturell bedingt wäre (geringe Anzahl an Berufsschülern) und andererseits aus dem Bestreben, auch im Burgenland die Unterrichtung zumindest der wichtigsten Lehrberufe anzubieten, resultieren würde. Die Folge dieses Angebotes wäre eine natürliche Streuung der Schüler auf die einzelnen Lehrberufe und ein damit einhergehender erhöhter Bedarf an Lehrereinsatz. Die Alternative wäre eine Konzentration der Ausbildung in weniger Lehrberufen, wodurch jedoch der Berufsschulstandort Burgenland an Attraktivität verlieren würde. Außerdem müsse im Rahmen der Lehrgangs- und Klasseneinteilung auf betriebliche Bedürfnisse Rücksicht genommen werden; so könnten etwa nicht zwei oder drei Lehrlinge eines Lehrbetriebes gleichzeitig zum*

*Berufsschulbesuch verpflichtet werden. Im Übrigen würde in diesem Zusammenhang allgemein festgehalten werden, dass mit dem „Nachteil“ einer geringen Schüler/Lehrer-Verhältniszahl, im Regelfall eine höhere Qualität des Unterrichts verbunden ist.*

6.2 Verhältniszahlen LBS Pinkafeld

6.2.1 Für die LBS Pinkafeld wurde ein Vergleich über das Verhältnis Schüler- zu Lehrerzahlen der letzten vier Schuljahre erstellt.<sup>41</sup>

1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
[Anz. Schüler/Lehrer]			
24,36	24,20	23,04	21,63

Quelle: LBS Pinkafeld

6.2.2 Der BLRH wies auf die kontinuierliche Abnahme des Schüler- / Lehrerverhältnisses in der LBS Pinkafeld hin. Es wurde in diesem Zusammenhang erneut auf die notwendige Planung der Schülerzahlen<sup>42</sup> und auf die Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung hingewiesen.

6.3 Überstunden 6.3.1

Neben den Unterrichts- und Studierstunden waren vom Lehrerkollegium der LBS Pinkafeld rd. 5.000 Erzieherstunden für die Schülerbetreuung im angeschlossenen Internat zu erbringen.

Der Statistik wurden die ausbezahlten Mehrdienstleistungen und Sublieferungen, sowie die Anzahl der Lehrer nach ihrem tatsächlichen Beschäftigungsmaß jeweils mit Stand 31.12. zugrunde gelegt.

**Überstundenvergleich Berufsschulen**

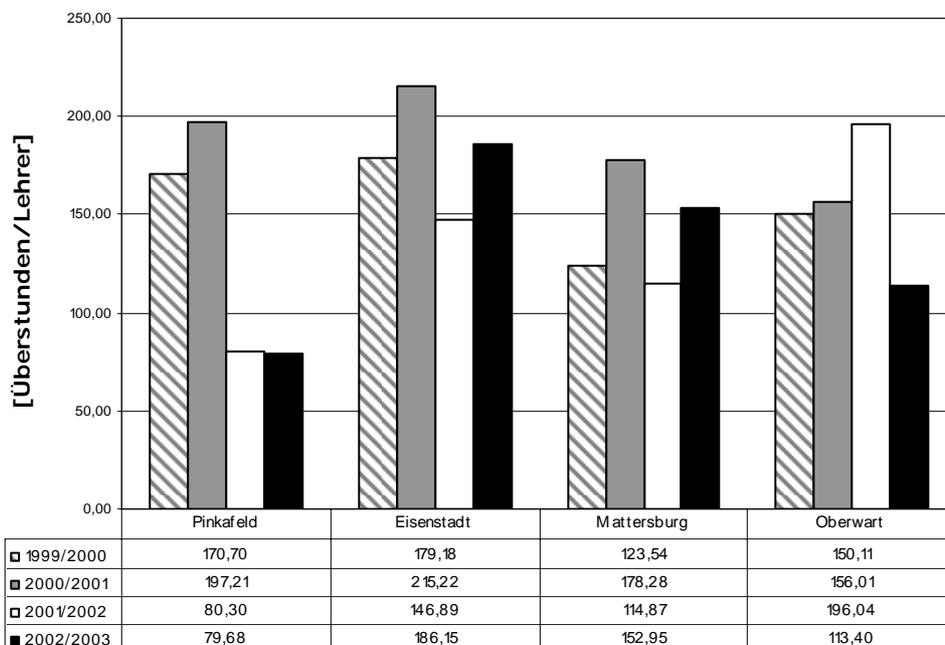


Abbildung 6  
Quelle: Abteilung 2, Landesstatistik, Darstellung: BLRH

<sup>41</sup> Für eine Vergleichbarkeit der Zahlen mit der Statistik Austria verstehen sich die Lehrerzahlen pro Kopf (unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsmaß) und ohne Religionslehrer.

<sup>42</sup> vgl. auch Kapitel 5.4 „Planungen“.

An der LBS Pinkafeld konnte nach hohen Überstunden in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/2001 eine Reduktion in den Folgejahren erreicht werden.

Eine Bewertung der Höhe der angefallenen Überstunden außerhalb einer vergleichenden Statistik war nicht möglich, da im Gegensatz zum AHS - Bereich eine Richtlinie über die höchstzulässige Anzahl von Mehrdienstleistungen im Berufsschulbereich nicht existierte.<sup>43</sup>

- 6.3.2 Der BLRH bemängelte das Fehlen einer derartigen Richtlinie und empfahl die Ausarbeitung einer entsprechenden Regelung für den Berufsschulbereich.
- 6.3.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass eine generelle Überstundenregelung insofern nicht zweckmäßig bzw. sogar unpraktikabel erscheinen würde, als aufgrund von unterschiedlichen Lehrplannerfordernissen und der spezifischen fachlichen Einsetzbarkeit der Lehrkräfte zur Aufrechterhaltung der Lehrbetriebs bzw. eines entsprechenden Qualitätsniveaus in den meisten Fällen eine situationsbedingte Anordnung von Mehrdienstleistungen durch die Schulleitung erforderlich wäre. Grundsätzlich würden die Schulleiter im Rahmen von Dienstbesprechungen und Weisungen vom zuständigen Landesinspektor regelmäßig angehalten, Mehrdienstleistungen zu minimieren und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß anzuordnen. Im Übrigen sei die Überstundenanzahl an der LBS Pinkafeld seit 2000/2001 stark rückläufig.*
- 6.3.4 Der BLRH empfahl weiterhin eine Ausarbeitung einer entsprechenden Richtlinie. Eine solche Richtlinie soll weder eine situationsbedingte Anordnung von Überstunden noch die Weisung einer Minimierung von Mehrdienstleistungen ersetzen. Die im Einzelnen gesetzten situationsbedingten Maßnahmen müssen vielmehr auf einer entsprechenden Richtlinie aufbauen, die anleitend und richtungweisend sein soll.

#### 6.4 Einsatz ungeprüfter Lehrer

- 6.4.1 Im Schuljahr 2002/2003 wurden 23,5% aller unterrichteten Stunden von fachfremden Lehrern gehalten.

(1) Vor dem Einsatz von nicht einschlägig fachgeprüften Lehrern wurde nach Auskunft der geprüften Stelle auf die fachliche Verwandtschaft zwischen den Fächern, für die der jeweilige Lehrer geprüft war und den zu unterrichtenden Fächern geachtet. Weiters wurde die didaktische Eignung berücksichtigt.

Dazu bestimmt § 28 Bgld. PfISchG 1995, dass der Unterricht in den Berufsschulklassen durch Fachlehrer zu erteilen ist. Gleichzeitig verweist § 52 Abs. 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz betreffend das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen auf § 43 Abs. 4 leg.cit., der bestimmt, dass der Landeslehrer erforderlichenfalls auch Unterricht in den Unterrichtsgegenständen zu erteilen hat, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten hat.

(2) Es wurden in der LBS Pinkafeld Lehrer der Fachgruppen I<sup>44</sup> und III auch in der Fachgruppe II eingesetzt, die für diese Unterrichtsgegenstände keine

<sup>43</sup> vgl. Erlass des Landesschulrates für Burgenland vom 25.2.2003, ZI: LSR/2-61/2-2003.

<sup>44</sup> vgl. Glossar, Anlage 1.

Lehrbefähigung hatten. Aus Mangel an Lehrern der Fachgruppe II würde die nach Angabe der geprüften Stelle in allen Lehrberufen vorkommen.

(3) Zur Auslastung der Lehrer der Berufsgruppen Tischler, Zimmerer und Maurer wurden nach Mitteilung der geprüften Stelle weitere Umschichtungsmaßnahmen gesetzt. Bedingt durch den starken Rückgang der Tischlerlehrlinge war eine Auslastung der Lehrer in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet. Zimmerer der Fachgruppe II und III unterrichteten bei den Maurern Fachzeichnen und/oder angewandte Mathematik in der Fachgruppe II. Die dadurch freien Kapazitäten bei den Zimmerern wurden mit Lehrern aus dem Bereich Tischler gedeckt.

- 6.4.2 Zu (1,2) Der BLRH hielt das Ausmaß, in dem nicht einschlägig fachgeprüfte Lehrer zur Unterrichtserteilung herangezogen wurden, für zu hoch. Es wurde im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Unterrichts empfohlen verstärkt darauf zu achten, möglichst Lehrpersonal einzusetzen, welches in den unterrichteten Gegenständen geprüft ist.

Weiters wurde angeregt, Lehrer weiterhin verstärkt die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen anzubieten, um eine universellere Einsatzfähigkeit zu erreichen.

- 6.4.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass der überwiegende Teil dieser Stunden durch Lehrer der Fachgruppe 3 (Werkstättenlehrer) für Gegenstände der Fachgruppe 2 (theoretischer Unterricht) im selben Lehrberuf geleistet wurde. Die betreffenden Lehrer wären daher lediglich im dienstrechtlichen Sinn „fachfremd“ eingesetzt, aufgrund ihrer entsprechenden Qualifikation im jeweiligen Lehrberuf wäre die Qualität des Unterrichts jedoch kaum beeinträchtigt. Die Alternative zu dieser Praxis wäre die – mit weiteren Kosten verbundene Anstellung zusätzlicher Lehrer. Weiters würde sich das Problem ergeben, dass zur Verfügung stehende Lehrer unter Wahrung ihres Anspruchs auf ihre Bezüge nicht im vollen Beschäftigungsausmaß eingesetzt werden könnten. Die Möglichkeit zum Erwerb von Zusatzqualifikationen würde den Berufsschullehrern selbstverständlich wie bisher auch hinkünftig angeboten und deren Inanspruchnahme durch die Schulleitung und den zuständigen Landesschulinspektor weiter forciert werden. In den Jahren 2002 und 2003 haben insgesamt 46 Lehrer der LBS Pinkafeld Fortbildungsveranstaltungen des Pädagogischen Institutes im Gesamtausmaß von 1.148 Halbtagen in Anspruch genommen. Aus dienstrechtlicher Sicht wäre hiezu jedoch anzumerken, dass Lehrer zur Teilnahme nicht verpflichtet werden können.*

## 6.5 Krankenstände

- 6.5.1 Als Krankenstände wurden Krankheiten, Unfälle, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte gezählt. Die Darstellung der Fehlzeiten erfolgte in Arbeitstagen (AT) exklusive Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Jahr	Lehrer	Krankenstände	Krankenstandstage	Ø Tage pro Krankenstand	Ø Tage pro Lehrer
	[Kopfzahl]	[Anzahl]	[AT/a]	[AT/Krankenst.]	[AT/Lehrer]
1999	56	58	428	7,38	7,64
2000	54	57	292	5,12	5,41
2001	54	46	257	5,59	4,76
2002	51	58	331	5,71	6,49
2003	49	83	1.181	14,23	24,10

Quelle: LBS Pinkafeld, Jahreshauptberichte

Vom Jahr 2002 auf 2003 waren folgende Steigerungen festzustellen:

- durchschnittliche Dauer eines Krankenstandes: 249,2%,
- durchschnittliche Krankenstandstage pro Lehrer: 371,3%.

Nach Mitteilung der geprüften Stelle würde die Ursache für Häufigkeit und Anstieg der Krankenstände in der Altersstruktur des Lehrkörpers begründet sein.

- 6.5.2 Der BLRH verkannte nicht die Tatsache der altersbedingten Beeinträchtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Dessen ungeachtet verwies er kritisch auf den sprunghaften Anstieg der Krankenstände im Jahr 2003.

Der BLRH empfahl, die Ursachen dieser Entwicklung zu untersuchen und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dabei wurde die Einführung einer systematischen Fehlzeitenstatistik in Zusammenhang mit einer Arbeitsplatzanalyse<sup>45</sup> empfohlen.

- 6.5.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die Betroffenen hauptsächlich pragmatisierte Lehrer wären. Eine Ursache für den deutlichen Anstieg an Krankenstandstagen im laufenden Schuljahr möge insbesondere darin zu sehen sein, dass Berufsschullehrer von der Möglichkeit des Vorruhestandsmodell (insbesondere vorzeitiger Ruhestand mit Wirksamkeit 1.12.2003) Gebrauch gemacht hätten und es bekannten Erfahrungswerten entsprechen würde, dass im Vorfeld von Pensionierungen Krankenstände gehäuft auftreten würden. Seitens der Schulleitung wären die laufenden Krankenstände der zuständigen Abteilung des Landesschulrates für Burgenland als zuständige Dienstbehörde gemeldet und dabei gesondert auch auf die Tatsache des deutlichen Anstiegs der Krankenstandstage hingewiesen worden. Die Veranlassung allfälliger dienstrechtlicher Maßnahmen würde diesbezüglich in der Kompetenz des Landesschulrates liegen. Um die weitere Entwicklung der Krankenstandssituation verfolgen zu können, wäre mit Erlass vom 19.2.2004, ZI. 2-JS-A1198/319-2004, die Leitung der LBS Pinkafeld angehalten worden, die anfallenden Krankenstände der Lehrer unter Anführung von Namen sowie Anzahl und Dauer der Krankenstände bis auf weiteres quartalsmäßig dem Amt bekannt zu geben. Seit Beginn des Jahres 2004 wären nach Angaben der Schulleitung derzeit lediglich zwei längerfristige Krankenstände zu verzeichnen.*

## 6.6 Pragmatisierungen

- 6.6.1 Mit 8.9.2003 betrug der Anteil der pragmatisierten Lehrer in der LBS Pinkafeld rd. 75% des gesamten Lehrerkollegiums. Vergleichsweise dazu waren in den Bgld. Berufsschulen durchschnittlich 69% der Lehrer pragmatisiert.

Pragmatisierungen wurden vor 1998 kontinuierlich durchgeführt. Seit 1998 wurde kein Lehrer mehr pragmatisiert. Mit Schreiben vom 4. Februar 2003 der Abteilung 2 an den Landesschulrat für Burgenland wurde darauf hingewiesen, dass keine Pragmatisierungen mehr im Berufsschulbereich durchzuführen sind.<sup>46</sup>

- 6.6.3 *Zu dem vom BLRH in diesem Zusammenhang festgestellten hohen Pragmatisierungsgrades der Lehrer an der LBS Pinkafeld (75 %) wurde von der geprüften Stelle angemerkt, dass Pragmatisierungen hinkünftig durch eine diesbezügliche Weisung des Amtes an den Landesschulrat vom 4.2.2003,*

<sup>45</sup> z.B. Unfallgefahr, Ergonomie des Arbeitsplatzes.

<sup>46</sup> ZI. 2-JS-A1403/36-2003.

Zahl: 2-JS-A1403/36-2003, hinten gehalten werden würden. Des Weiteren wäre mit Beschluss der Landesregierung vom 3.2.2004, Zahl: 2-JS-A1708/12-2004, den vertraglichen Berufsschullehrern die Möglichkeit der Inanspruchnahme des so genannten Sondervertragsmodells gemäß Ermächtigung des BMBWK vom 8.5.2001 eröffnet worden. Zentraler Bestandteil dieser Sonderverträge wäre eine – gegenüber dem gesetzlichen Gehaltsschema – günstigere Bezügeregelung für junge Lehrer bei gleichzeitigem Ausschluss einer hinkünftigen Pragmatisierung. Nach derzeitigem Stand würden 9 Lehrer(innen) der LBS Pinkafeld dieses Modell in Anspruch nehmen.

6.7 Gebarung  
Personalleistungen

- 6.7.1 (1) Im Gegensatz zur übrigen Gebarung der Landesberufsschulen wurden die Aufwendungen für die Leistungen für Lehrer (Bezüge, Zuschüsse, Zulagen, Mehrleistungsvergütungen, Belohnungen, DGB) nicht nach einzelnen Schulen getrennt, sondern für alle Berufsschulen des Burgenlandes (Pinkafeld, Eisenstadt, Oberwart, Mattersburg) zusammen präliminiert und wie folgt abgerechnet:

	1999	2000	2001	2002
	[ATS]		[EUR]	
<b>Leistungen für Personal</b>	<b>76.203.737,03</b>	<b>78.178.893,64</b>	<b>5.626.948,26</b>	<b>5.281.772,93</b>
Lehrerbesoldung Teilersatz gem. FAG	33.821.729,38	34.817.477,96	2.531.478,70	2.375.723,53
Landesanteil	42.382.007,65	43.361.415,68	3.095.469,56	2.906.049,40

Quelle: Landes-Rechnungsabschluss 1999 - 2002

Eine exakte Aussage über die vom Land für die LBS Pinkafeld zu tragenden Personalleistungen war auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse nicht möglich. Hinsichtlich des Ersatzes der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Landeslehrer durch den Bund gelten die Regelungen des Finanzausgleichsgesetz 2001.<sup>47</sup>

(2) Weiters wurde festgestellt, dass in den Stellenplänen des Landes Burgenland (Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen) für die Verwendungsgruppen Lehrer und Erzieher die Zahl der Planstellen sowie deren Besetzung für alle vier in Rede stehenden Berufsschulen in einer Summe erfolgte. Eine Differenzierung nach den vier Berufsschulen war erst durch Nachfrage bei der Abteilung 2 möglich.

- 6.7.2 Nach Auffassung des BLRH würde eine nach Schulen getrennte Veranschlagung der Personalleistungen und Planstellen einen wesentlichen Schritt zur Erhöhung der Gebarungstransparenz darstellen.<sup>48</sup>

Der BLRH empfahl im Rechnungsabschluss eine nach Schulen getrennte Veranschlagung der Personalleistungen für Lehrer einzurichten und in den Beilagen zum Rechnungsabschluss die Stellenpläne nach Berufsschulen zu differenzieren.

- 6.7.3 Die geprüfte Stelle antwortete, dass das Erfordernis einer nach den einzelnen Berufsschulen aufgegliederten Veranschlagung der Personalkosten sich in der Verwaltungspraxis in der Vergangenheit nicht ergeben hätte. Inwiefern eine derartige Aufgliederung zweckmäßig wäre, würde geprüft werden; die notwendigen Veranlassungen würden allenfalls getroffen werden.

<sup>47</sup> BGBl. I Nr. 3/2001 idF. BGBl. I Nr. 71/2003.

<sup>48</sup> vgl. auch Kapitel 8.8 „Kostenrechnung“.

## 7. Aufnahme von Vertragsbediensteten

- 7.1 Aufnahmen in die LBS Pinkafeld <sup>7.1.1</sup> Im Untersuchungszeitraum der Schuljahre 1999/2000 – 2002/2003 wurden drei Vertragslehrer in der LBS Pinkafeld mittels des folgenden Verfahrens neu eingestellt.
- Nach einer Bedarfsmeldung der LBS Pinkafeld an die Abteilung 2 wurde die Stelle ausgeschrieben und die Bewerbungen auf Formalerfordernisse (Zeugnisse, Praxiszeiten, etc.) überprüft. Die Anhörung der Bewerber erfolgte in den Räumen der LBS Pinkafeld und beinhaltete Fragen zur Kommunikationsfähigkeit, pädagogischen Kompetenz und fachlichen Kompetenz in Form eines praktischen Teiles. Die Kommission bestand in den drei überprüften Fällen aus dem Direktor der LBS, dem Direktor-Stellvertreter, einem Mitglied der Personalvertretung und zwei bzw. drei Lehrern, wovon zumindest einer dem Fachbereich des aufzunehmenden Lehrers angehörte. Ein Vertreter des Landesschulrates für Burgenland nahm an den Auswahlverfahren in einem Fall als Kommissionsmitglied, in einem weiteren zeitweise als Beobachter teil.
- Eine Punktebewertung jedes Kommissionsmitgliedes bildete die Grundlage eines Besetzungsvorschlages an die Abteilung 2. Die Protokolle über die Anhörungsverfahren wurden von der Abteilung 2 dem Landesschulrat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Aufnahme erfolgte durch Regierungsbeschluss und mittels Dienstvertrag.
- 7.2 Aufnahmen von Landesvertragsbediensteten <sup>7.2.1</sup> Seit dem Jahr 1988 gilt für die Aufnahme von Vertragsbediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land das Objektivierungsgesetz.<sup>49</sup> Vor jeder Erstaufnahme eines Bediensteten in den Landesdienst ist aufgrund des Objektivierungsgesetzes die Eignung des Bewerbers festzustellen. Das Verfahren hierzu beginnt mit der Ausschreibung der Stelle. Bei Personal des höheren Verwaltungsdienstes (A – Bedienstete) wird die Stellungnahme eines Personalberaters, bei den Bediensteten des gehobenen Verwaltungsdienstes, des Fachdienstes und des mittleren Dienstes (B, C und D – Bedienstete) wird die Stellungnahme der Beurteilungskommission eingeholt. Schließlich kommt es zu einer Empfehlung der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Objektivierungskommission an die Landesregierung, einen bestimmten Bewerber in den Landesdienst aufzunehmen.
- Die Objektivierungskommission, deren Mitglieder bei der Ausübung der Funktion an keine Weisungen gebunden sind, setzt sich aus 3 Dienstgebervertretern (ein Richter als Vorsitzender, Landesamtsdirektor, Vorstand der Personalabteilung) und 3 Dienstnehmervertretern zusammen.<sup>50</sup>
- Seit 1988 wurden nach diesem Gesetz 1.215 Vertragsbedienstete aufgenommen.

<sup>49</sup> Gesetz vom 19. Mai 1988, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, LBGI.Nr. 56/1988 idGF.

<sup>50</sup> Siehe auch Anlage 5.

- 7.3 Aufnahmen von land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern
- 7.3.1 Die Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer erfolgt mittels einer mündlich vorgegebenen Usance, die im Wesentlichen der Regelung des Objektivierungsgesetzes entspricht.
- Anstelle der Beurteilungskommission bei den B, C und D - Bediensteten und dem Personalberater bei A - Bediensteten wird eine Kommission aus Lehrern gebildet, die als eine Art Sachverständige die Beurteilung vornimmt. Diese Kommission berichtet an die Objektivierungskommission, die sich gleich wie bei den Vertragsbediensteten zusammensetzt.
- Seit 1988 wurden durch dieses Auswahlverfahren 22 Vertragslehrer aufgenommen.
- 7.4 Aufnahmen von Landesvertragslehrern
- 7.4.1 Eine vergleichbare Regelung wie bei der Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer existierte im Berufsschulbereich nicht.
- Seit dem Schuljahr 1987/88 wurden 45 Landesvertragslehrer aufgenommen.
- 7.4.2 Der BLRH verwies auf das Fehlen einer derartigen Regelung und empfahl eine Richtlinien betreffend die Aufnahme von Landesvertragslehrern im Berufsschulbereich auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.
- Als Richtmaß wurde eine Regelung adäquat der Usance bei den land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern empfohlen.
- 7.4.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die Aufnahme von Vertragslehrer seit Beginn des Jahres 2004 in einer von der Abteilung 2 und dem Landesschulrat für Burgenland gemeinsam erarbeiteten Richtlinie geregelt würde. Darin wäre ein Bewerbungsverfahren vorgesehen, das sich inhaltlich an jenem für Leiterstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen orientieren und im Einzelnen folgende Schritte umfassen würde:*
- *Begründeter Antrag einer Einstellung durch den Berufsschuldirektor an die zuständige Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit den Einstellungserfordernissen und einem Anforderungsprofil nach Absprache mit der Personalvertretung.*
  - *Stellungnahme zum gemeldeten Bedarf durch den zuständigen Landesschulinspektor.*
  - *Ausschreibung der Stelle im Landesamtsblatt mit einer vierwöchigen Bewerbungsfrist.*
  - *Überprüfung der Bewerbungen in der Schulabteilung in Bezug auf die Erfüllung der Einstellungserfordernisse.*
  - *Aus den rekrutierten Bewerbern erstellt die Expertenkommission Einstellungsvorschläge.*
- Die Initiative für das Anhörungsverfahren würde von Abteilung 2 ausgehen.*
- Es würde in Anlehnung an den sog. „Personal Quality Circle“ - PQC nach dem vom Landesschulrat für Burgenland bei Besetzung von Leiterstellen angewendeten System durchgeführt und dokumentiert, wobei auf die fachliche Qualifikation der Bewerber großer Wert zu legen und erforderlichenfalls eine praktische Aufgabe zu stellen sei. Diese praktische(n) Aufgabe(n) wäre/n jedenfalls für die Aufnahme von Vertragslehrern der Fachgruppe III - Werkstätte (Arbeiten, die in der jeweiligen Berufsgruppe*

wichtig sind und Rückschlüsse auf die Berufskompetenz für den jeweiligen Lehrberuf sicherstellen) zu stellen. Dabei wäre eine fachliche Lehrkraft beizuziehen, ein Vertreter der jeweiligen Innung bzw. Fachvertretung der Wirtschaftskammer Burgenland könne beigezogen werden. Die Präsentation der Ergebnisse der praktischen Aufgaben würde durch die Direktoren erfolgen.

Die Kommission würde sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Vertreter der Abteilung 2
- 1 Vertreter des Landesschulrates für Burgenland
- 2 Schulleiter fix und betroffener Schulleiter
- Je ein Mitglied der im Zentralausschuss vertretenen Fraktionen
- Landesschulinspektor für Berufsbildende Pflichtschulen

Jedes Mitglied der Kommission könne einen begründeten Vorschlag für einen Bewerber machen. Eine Abstimmung sei nicht vorgesehen.

## 8. Verwaltung

- 8.1 Beschaffung allgemein
- 8.1.1 Zur Beschaffung von Lehrmaterialien (Holz, Zement, etc.) war pro Schüler und Lehrgang ein Lehrmittelbeitrag zu leisten, der von der Abteilung 2 festgelegt, durch die Schulverwaltung eingehoben und auf der Post 8173 „Lehrmittelbeiträge“ verbucht wurde. Für die Verwaltung dieser Lehrmaterialien waren die Werkstattleiter eigenverantwortlich zuständig.
- Materialbestellungen wurden durch die Werkstattleiter oder die Schulverwaltung idR bei regionalen Anbietern durchgeführt. Nach Auskunft der geprüften Stelle würden bei verschiedenen Anbietern oder größeren Mengen mehrere Angebote eingeholt werden. Weiters würden mögliche Skontoabzüge konsequent genutzt.
- Eine Einbindung der LBS Pinkafeld in Mantelverträge des Landes hinsichtlich Verbrauchs- und Anlagegüter konnte nicht festgestellt werden.
- 8.1.2 In Anbetracht der vergleichsweise geringen Abnahmemengen der LBS Pinkafeld empfahl der BLRH zur Erzielung weiterer Einsparungseffekte die Einbindung der LBS in bestehende Rahmenverträge des Landes.
- Weiters wurde angeregt die Wirtschaftlichkeit der Teilnahme an bestehenden Einkaufsallianzen zu prüfen und diese Vorgangsweise auch auf andere Bereiche der Landesverwaltung zu übertragen.
- 8.1.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die Möglichkeit der Teilnahme an Einkaufsallianzen geprüft und im Falle des Überwiegens von Vorteilen für die LBS Pinkafeld in Anspruch genommen werde. Bis dato habe sich eine derartige Gelegenheit jedoch noch nicht eröffnet.*
- 8.2 Beschaffung Tischler
- 8.2.1 Bis 1994 wurden große Holzbestände an Laubholz (z.B. Ahorn, Buche, Kirsch) eingekauft. Nach 1994 wurden keine weiteren Laubholzeinkäufe mehr getätigt. Nadelholz wurde etwa ein Mal pro Jahr eingekauft.
- Mit 11.4.2003 wurde erstmals durch Inventur ein Lagerbestand von 17,5 m<sup>3</sup> Laubholz und 6,6 m<sup>3</sup> Nadelholz festgestellt. Als Grund für die großen

eingekauften Mengen wurde seitens der geprüften Stelle angegeben, dass Kosten sparend eingekauft werden sollte. Das Holz wäre am Stamm eingekauft und eingeschnitten worden.

- 8.2.2 Auf Grundlage einer Aufstellung über den Materialverbrauch der gearbeiteten Werkstücke sowie unter Berücksichtigung der Schülerzahlen des Schuljahres 2002/2003 wurde durch den BLRH ein Nadelholzverbrauch von 4,38 m<sup>3</sup>/Jahr und ein Laubholzverbrauch von 1,18 m<sup>3</sup>/Jahr errechnet.<sup>51</sup> Unter der Annahme der gleichen Werkstücke und einer gleich bleibenden Schülerzahl ergaben sich ab dem Inventurstichtag folgende Lagerreichweiten:
- Laubholz rd. 14,8 Jahre,
  - Nadelholz rd. 1,5 Jahre.

Der BLRH empfahl die Lagerbestände aufzubrechen und künftig die Haltung übermäßiger Lagerbestände zu vermeiden.

- 8.2.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass der Empfehlung durch die Schulleitung entsprochen werden würde.*

- 8.3 Lagerführung<sup>8.3.1</sup> Es wurden Stichproben im Bereich Zement- und Holzlager sowie dem Kfz – Bereich gezogen.

(1) Zementlager

Im Bereich des Zementlagers wurden Materialkontenblätter geführt. Diese beinhalteten eine Inventur und zu- oder ausgegebene Mengen mit Datum und Kurzangabe.

(2) Holzlager

Mit 11.4.2003 wurde erstmalig eine Inventur durchgeführt und eine Lagerbuchführung eingeführt.

(3) Kfz - Bereich

Seit September 2002 wurden erstmalig Materialplanungen durchgeführt.<sup>52</sup> Materialkontenblätter für Lehrmaterial wurden nicht geführt jedoch wurde mindestens ein Mal pro Jahr der Bestand kontrolliert.

- 8.3.2 Der BLRH empfahl Materialaufschreibungen mengenmäßig mit Anfangsbestand, Bestandsveränderungen und Endbestand zu führen. Weiters sollten die Lager ein Mal pro Jahr<sup>53</sup> einer Inventur unterzogen werden.

- 8.3.3 *Die geprüfte Stelle gab an, dass in bestimmten Bereichen (Kfz-Mechaniker und Bauabteilung) bereits sehr genaue Aufzeichnungen geführt werden würden. Die dabei normierten Standards würden in weiteren Schritten auch auf andere Abteilungen ausgedehnt werden.*

- 8.4 Privaterzeugnisse 8.4.1 Vorbehaltlich der Genehmigung des Direktors war es Schülern wie Lehrpersonal möglich Werkstücke in den Lehrwerkstätten für den Eigenbedarf zu erzeugen.

<sup>51</sup> Welche Werkstücke gearbeitet werden, wird in der ARGE Tischler von den Fachlehrern gemeinsam beschlossen.

<sup>52</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde ein neuer Werkstättenleiter eingesetzt.

<sup>53</sup> Analog dem Schuljahr.

(1) Voraussetzung dafür war ein Lehrwerkstättendienstzettel mit einer Beschreibung von Werkstück und Arbeitsvorgängen sowie einer Erklärung, dass das beantragte Werkstück zum Eigenbedarf bestimmt ist und nicht weitergegeben oder veräußert werden würde. War ein solcher Antrag in den Lehrplan passend, wurde diese Tätigkeit auch in der Unterrichtszeit durchgeführt. Ansonsten konnte das Erzeugnis in der unterrichtsfreien Zeit nach Absprache mit dem Werkstättenleiter erstellt werden. Gleichzeitig wurde eine mündliche Vereinbarung über die Uhrzeit der Durchführung getroffen.

Es wurden fünf Stichproben der Lehrwerkstättendienstzettel gezogen. Ein Mal wurde neben der Beschreibung der Tätigkeit vermerkt, dass die Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden soll, ein Mal gab es die Anmerkung „lt. Lehrplan“. Bei drei weiteren Lehrwerkstättendienstzetteln wurde lediglich die Art der durchzuführenden Tätigkeiten angeführt. Ob die Tätigkeiten im Unterricht oder in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden sollten konnte nicht entnommen werden.

(2) Es waren die verwendeten Materialien zu ersetzen. Wurden Werkzeugmaschinen verwendet, wurde pauschal ein Stundensatz von EUR 10 verrechnet. Hinzu kam ein Verwaltungszuschlag von 10%. Eine Differenzierung des Stundensatzes nach den unterschiedlichen Werkzeugmaschinen wurde seitens der geprüften Stelle als zu aufwendig erachtet.

- 8.4.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte die teilweise unvollständigen Angaben auf den Lehrwerkstättendienstzetteln. Es wurde empfohlen, künftig auf eine nachvollziehbare und vollständige Beschreibung zu achten. Weiters wäre insbesondere zu vermerken, ob die Werkstücke während der unterrichtsfreien Zeit oder während des Unterrichts gefertigt werden sollen.

Zu (2) Der BLRH vermerkte kritische die fehlende Kalkulation von Maschinenstundensätzen. Zur Erzielung einer Kostenwahrheit empfahl er eine Stundensatzermittlung nach anerkannten Richtlinien durchzuführen. Insbesondere sollten darin Faktoren wie kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Zinsen, Instandhaltungskosten, anteilige Raum-, und Energiekosten Berücksichtigung finden.

- 8.4.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass die Anfertigung von Werkstücken durch Lehrer grundsätzlich im Rahmen des Werkstättenunterrichts und nur insoweit erfolgen würde, als dies in Übereinstimmung mit dem Lehrplan stehen würde. Die Verrechnung über Maschinenstunden und Benützung von Werkstätten und Einrichtungen erfolge durch die Verwaltung direkt mit dem betreffenden Lehrer. Seit über diese Vorgänge Lehrwerkstättendienstzettel geführt würden, wären noch keine Unregelmäßigkeiten über die Abrechnung festgestellt worden. Im Übrigen würde den Anregungen des BLRH entsprochen werden.*

## 8.5 Mieten und Leasing

- 8.5.1 Sämtliche Maschinen und Einrichtungen waren gekauft. Ein Vergleich zwischen Kauf und Leasing war nicht angestellt worden.

Die Budgetierung erfolgte bedarfsorientiert, d.h. je nach Erfordernis wurden entsprechende Mittel im Voranschlag des kommenden Jahres vorgesehen.

- 8.5.2 Der BLRH empfahl künftig bei Beschaffungen von Maschinen und Einrichtungen einen Vergleich zwischen Kauf- und Leasingmodellen anzustellen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Leasingfinanzierungen in bereits mehreren Bereichen der Landesverwaltung.

8.6 Buchhaltung 8.6.1 (1) Die LBS Pinkafeld verfügte über eine EDV gestützte Buchhaltung auf Basis einer Individualsoftware. Eine Online - Verbindung zum Rechenzentrum zur Mehrphasenbuchhaltung (MPB) des Landes bestand nicht.

Zur Abrechnung und Verbuchung waren folgende Schritte erforderlich:

- Eingabe der Daten in das Buchungssystem der LBS Pinkafeld durch die Schulverwaltung,
- monatliche Erstellung und Vorlage eines Abrechnungsbogens der Buchungsvorgänge an die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Bgld. Landesregierung,
- monatliche Prüfung des Abrechnungsbogens durch die Abteilung 3,
- monatliche Eingabe der übermittelten Salden in die MPB. Eine Verifizierung der übermittelten Salden auf Einzelbuchungsebene war in der MPB nicht möglich.

Der BLRH stellte diesen Abrechnungs- und Verbuchungsmodus in sieben weiteren Landesdienststellen fest<sup>54</sup>.

(2) Die Gebarung der LBS Pinkafeld wurde bis zum Jahr 2001 jährlich durch die Abteilung 3 geprüft. Eine Überprüfung in den Folgejahren konnte nicht festgestellt werden.

- 8.6.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte den durch die doppelte Datenerfassung bedingten Mehraufwand und die damit verbundenen Fehlerquellen (Übermittlung, Eingabe). Weiters bemängelte er den durch die Verbuchung von Salden in der MPB hervorgerufenen Informationsverlust durch die fehlende Erfassung der Einzelbuchungen.

Der BLRH empfahl die Anbindung der LBS Pinkafeld an die Landesbuchhaltung nach dem Modell der LBS Eisenstadt über eine Modemverbindung. Er verwies in diesem Zusammenhang neben den Vorteilen einer Online – Verbindung auf den vergleichsweise geringen Aufwand zur Einrichtung der Infrastruktur. Weiters empfahl er eine Anwendung dieser Lösung auch auf die sieben weiteren in Rede stehenden Dienststellen zu prüfen.

Zu (2) Der BLRH empfahl die Usance einer jährlichen Gebarungsprüfung durch die Abteilung 3 beizubehalten.

- 8.6.3 *Die geprüfte Stelle antwortet, dass bezüglich der fehlenden Erfassung der Einzelbuchungen festgestellt würde, dass der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung, Referat Gebarungsprüfung, mit der Monatsabrechnung auch ein chronologisches Buchungsjournal vorgelegt bekommen würde, in welchem die Einzelbuchungen ersichtlich wären. Die Prüfung von Einzelbuchungen könne, egal ob direkt oder indirekt in die MPB gebucht würde, sowieso nur in der jeweiligen Anstalt auf Grund der Buchungsbelege erfolgen.*

*Der Feststellung des BLRH, dass sich durch die doppelte Datenerfassung der Zeitaufwand erhöht, wurde zugestimmt. Weiters müssten die von den*

<sup>54</sup> Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen Güssing, Eisenstadt, Neusiedl/See, Landesjugendheim Altenmarkt, Biologische Station Illmitz, Joseph Haydn Konservatorium, Keramikfachschule Stoob.

*nicht direkt an die MPB angebondenen Anstalten vorgelegten Monatsabrechnungen vor Eingabe in die MPB abgestimmt werden, wofür zusätzliche Arbeitszeit anfallen würde. Der Empfehlung des BLRH, die LBS Pinkafeld und andere Landesanstalten direkt an die MPB anzubinden würde gerne nachgekommen werden.*

*Die Verwendung eines Modemanschlusses wäre aus EDV-technischer Sicht grundsätzlich möglich. Es wäre jedoch von Fall zu Fall eine Prüfung nach technischer Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.*

*Eine jährliche Prüfung im Bereich der Landesanstalten und nachgeordneten Dienststellen würde in Zukunft erfolgen, sofern die personellen Kapazitäten zur Erfüllung dieser Anforderung ausreichen würden.*

## 8.7 Schulerhaltungsbeiträge

8.7.1

(1) Im Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 werden Zusammensetzung, Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge definiert. In der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19. Mai 1998 über die Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen werden jene Lehrberufe festgelegt, für die von den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Schulerhaltungsbeiträge zu leisten sind.

(2) Im Verfahren von Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des kommenden Kalenderjahres waren folgende Schritte durchzuführen:

1. Vorschreibung der „Plan“ – Schulerhaltungsbeiträge:  
Durch die Schulverwaltung per Bescheid bis 30.11. jeden Jahres auf Grundlage der Schülerzahlen des vorangegangenen Kalenderjahres (Teilbeträge jeweils fällig am 31.3. und 30.9.),
2. Kontrolle der akontierten Beiträge (Überzahlungen, Rückstände) und erforderlichenfalls schriftliche Urgenz durch die Schulverwaltung.
3. Abrechnung der „IST“ – Schulerhaltungsbeiträge des abgelaufenen Kalenderjahres:  
Berechnung auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 31.12. Feststellung des Ergebnisses per Bescheid bis spätestens 28.2. jeden Jahres an die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften durch die Schulverwaltung sowie nachrichtlich an die Abteilung 2.
4. Überzahlungen:  
„IST“ – Schulerhaltungsbeitrag liegt z.B. unter der geleisteten Akontozahlung. Rücküberweisung des Differenzbetrages an die betroffene Gebietskörperschaft durch die Schulverwaltung per Bescheid,
5. Zahlungsrückstände:  
Bescheid der Schulverwaltung an die betroffenen Gebietskörperschaften. Einbehaltung des Differenzbetrages von den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgabe der Gebietskörperschaft durch die Abteilung 2 in 10 Monatsraten.

(3) Zahlungsrückstände der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften entstanden infolge keiner, zu geringer oder verspäteter Akontozahlungen bzw. da der „IST“ – Schulerhaltungsbeitrag höher als der ursprüngliche Vorschreibungsbeitrag ausgefallen war.

	1999 <sup>55</sup>	2000	2001	2002	2003
	[ATS]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Vorgeschriebene Beiträge	7.914.000,0	593.589,6	622.356,8	671.624,1	708.975,0
Nicht einbezahlte Beträge zum 31.12.	2.262.261,5	139.438,6	88.509,1	109.976,4	127.063,5
<b>Abweichung in Prozent</b>	<b>- 28,59</b>	<b>- 23,49</b>	<b>- 14,22</b>	<b>- 16,37</b>	<b>- 17,92</b>

Quelle: LBS Pinkafeld

Es bleibt dem gesetzlichen Schulerhalter überlassen, ob er den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Vorauszahlungen vorschreibt oder nicht.

- 8.7.2 Zu (2,3) Der BLRH kritisierte, dass mit dem System der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen ein erheblicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen wurde. Überdies wurden in einem Fünfjahresvergleich zwischen 14,2 und 28,6% der vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge von den Gebietskörperschaften nicht fristgerecht einbezahlt.

Nach Auffassung des BLRH sollten künftig die Schulerhaltungsbeiträge von den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgabe der betroffenen Gebietskörperschaften nach erfolgter IST – Abrechnung einbehalten werden. Dadurch würden mehrere der festgestellten Verfahrensschritte ersatzlos entfallen können bzw. vereinfacht werden.

- 8.7.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte einerseits, dass sie dem Vorschlag des BLRH, die Schulerhaltungsbeiträge künftig nach IST-Abrechnung von den Ertragsanteilen einzubehalten, vollinhaltlich zustimmt, andererseits aber, dass die Vorschreibung der voraussichtlichen Schulerhaltungsbeiträge an die Gemeinden jeweils bis 30. November für das folgende Kalenderjahr erfolgen würden. Aus dieser (bescheidmäßigen) Vorschreibung ergäbe sich auch die Verpflichtung der Gemeinden, diesen Beitrag zu entrichten, wobei allerdings Rechtsmittelmöglichkeiten (Vorstellung) für die Gemeinden bestehen würden. Da es sich dabei lediglich um einen prognostizierten Betrag aufgrund von geschätzten Schülerzahlen handeln würde – die genaue Abrechnung erfolge erst bis 28. Februar des Folgejahres - würde die Einbehaltung von den Ertragsanteilen nicht gerechtfertigt erscheinen. Im Übrigen habe es sich aus verwaltungsökonomischen Gründen bewährt, dass die Vorschreibung direkt im Wege der Schulleitungen und nicht durch die Abteilung 2 erfolge, sodass bei diesem System die Einbehaltung von Ertragsanteilen auch nicht möglich sei. Die Einbringung der Rückstände aus Schulerhaltungsbeiträgen aufgrund der erwähnten Abrechnungen für das jeweils vorangegangene Schuljahr erfolge demgegenüber bereits seit Jahren durch Einbehaltung von den Ertragsanteilen der betreffenden Gemeinden.*
- 8.7.4 Der BLRH erwiderte, dass die Einbehaltung der Schulerhaltungsbeiträge nach der IST-Abrechnung von den Ertragsanteilen der betreffenden Gemeinden außer Diskussion gestellt war. Es wird jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass durch das Weglassen der Vorschreibungen (und damit erst durch das Einheben der Beiträge nach der IST-Abrechnung) eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden könne.

<sup>55</sup> vgl. Prüfungsbericht Landesberufsschule Pinkafeld 2000, Zahl 3-B-14/9-2000.

- 8.8 Kostenrechnung
- 8.8.1 Es wurde eine Zuordnung der Ein- und Ausgabevoranschlagstellen auf Kostenstellen mittels eines Buchhaltungsprogramms durchgeführt. Ausgenommen davon waren jene im Untervoranschlag der LBS Pinkafeld nicht veranschlagten Leistungen für Lehrer.
- Eine Zusammenführung des Ergebnisses des Untervoranschlages mit den Leistungen für Lehrer erfolgte jeweils am Jahresende mittels eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB). Ergebnis dieses BAB war die Darstellung der angefallenen Kosten je Kostenstelle (Schule, Werkstätten) sowie der Ausbildungskosten je Schüler und Lehrberuf. Diese Abrechnung wurde ab dem Kalenderjahr 1997 nicht mehr durchgeführt.
- 8.8.2 Der BLRH bemängelte die fehlende Nutzung des bestehenden Kostenrechnungssystems.
- Nach Auffassung des BLRH würde eine ausgebaute Kostenrechnung in Verbindung mit einem periodischen Berichtswesen die Grundlage steuerungsrelevanter Informationen für ein effektives Controlling darstellen<sup>56</sup>. Ziel wäre u.a. die Erbringung des Nachweises der innerbetrieblichen Wirtschaftlichkeit in den betrachteten Teilbereichen. Die Gewinnung von Benchmarks würde darüber hinaus eine Vergleichbarkeit mit anderen Einrichtungen und damit das Erkennen möglicher Einsparungspotenziale sicherstellen (z.B. Kosten pro Schüler und Lehrberuf).
- Der BLRH empfahl Ausbau und Optimierung des bestehenden Kostenrechnungssystems.<sup>57</sup>
- 8.8.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass von der Abteilung 3 für die LBS Pinkafeld in Zusammenarbeit mit der Anstaltsverwaltung Kostenrechnungen (Rechnungsjahre 1996 und 1997) erstellt worden wären. Auf dieser Basis wäre es der Schulverwaltung möglich, eine Kostenrechnung von der Anstaltsverwaltung erstellen zu lassen.*

## 9. Brandschutz

- 9.1 Grundlagen
- 9.1.1 Im Zuge einer Vor-Ort-Prüfung im September 2003 wurde die LBS Pinkafeld in brandschutztechnischer Hinsicht überprüft. Grundlagen der Beurteilungen waren das Bgld. Feuerwehrgesetz<sup>58</sup>, die Bgld. Feuerbeschauordnung<sup>59</sup> und die „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)“. Insbesondere wurden die Vorschriften der
- TRVB 130 „Schulen, bauliche Maßnahmen“,
  - TRVB 131 „Schulen, Betriebsbrandschutz – Organisation“
- angewendet.
- 9.2 Bauliche Maßnahmen (TRVB 130)
- 9.2.1 (1) Brandabschnitte
- Die nach TRVB 130 erforderlichen Brandabschnitte waren im Hauptgebäude vorhanden. In den Nebengebäuden waren zum Prüfungszeitpunkt entsprechende Umbauarbeiten im Gange, die im Bereich Bauhalle und Tischlerei abgeschlossen waren und in den Bereichen Zimmerei, Schlosserei und KFZ vor der Fertigstellung standen.

<sup>56</sup> vgl. Dietger Hahn, Controllingkonzepte, Wiesbaden 1996.

<sup>57</sup> vgl. Positionspapier „Einführung der Kostenrechnung im Amt der Bgld. Landesregierung“, Regierungssitzung vom 29.4.1997.

<sup>58</sup> Bgld. Feuerwehrgesetz 1994, LGBL. Nr. 49/1994 idF. LGBL.Nr. 32/2001.

<sup>59</sup> Bgld. Feuerbeschauordnung, LGBL. Nr. 87/1995.

(2) Fluchtwege

Die Fluchtwege und deren Kennzeichnung (letztere mit Fluchtwegleuchten) entsprachen grundsätzlich den Vorschriften. In der Schlosserei und im KFZ-Bereich waren die Fluchtwegleuchten jedoch noch nicht installiert, was im Rahmen der o.a. Umbauarbeiten vorgesehen und veranlasst worden war.

(3) Sammelstelle

Eine Sammelstelle für Schüler und Schulpersonal war auf dem rund 200 Meter entfernten Sportplatz in ausreichender Größe gegeben.

(4) Stiegenhäuser, Gänge

Stiegenhäuser und Gänge wiesen die erforderliche Breite auf, Fenster und Türen waren ebenfalls vorschrittskonform ausgeführt.

(5) Heizung

Eine Heizanlage war nicht vorhanden, da die Schule mit Fernwärme beheizt wurde.

(6) Blitzschutz, elektrische Anlagen

Blitzschutzanlage und elektrische Anlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.

(7) Brandmeldeanlage

Eine Brandmeldeanlage mit einer direkten Alarmleitung zur Feuerwehr war ebenso vorhanden wie die vorgeschriebenen Druckknopfmelder. Ein Abnahmebericht einer akkreditierten Stelle über die Brandmeldeanlage konnte trotz Forderung seitens der Stadtgemeinde Pinkafeld<sup>60</sup> nicht vorgelegt werden.

(8) Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die Löschwasserentnahme standen vier Hydranten und ein Teich zur Verfügung. Die tragbaren Feuerlöscher entsprachen der TRVB 124, ihre regelmäßige Wartung war gewährleistet. Sämtliche Brandbekämpfungseinrichtungen wiesen ihre vorschrittsmäßige Kennzeichnung auf.

9.2.2 Zu (2) Der BLRH empfahl eine möglichst zügige Installation der noch fehlenden Fluchtwegleuchten.

Zu (7) Der BLRH bemängelte den fehlenden Abnahmebericht und empfahl diese Abnahme umgehend zu veranlassen.

9.2.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass die Fluchtwegleuchten bereits installiert worden wären.*

9.3 Betriebs-  
brandschutz  
Organisation  
(TRVB 131)

9.3.1 (1) Ein Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter war installiert. Weiters war ein Teil der Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung instruiert den Brandschutzbeauftragten zu unterstützen.

(2) Eine Brandschutzordnung befand sich zum Prüfungszeitpunkt im Stadium der Ausarbeitung.

(3) Das Verhalten im Brandfall war festgelegt und die diesbezüglichen Anschlagblätter angebracht.

---

<sup>60</sup> Feuerbeschau vom 16.1.2001, Zl. 131-LBS-8-10/2001.

(4) Ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 war vorhanden, befand sich allerdings aufgrund von Umbauarbeiten teilweise nicht auf dem letzten Stand.

(5) Die Durchführung der zu Beginn jedes Schuljahres erforderlichen Ausbildung und Unterweisung von Lehr-/Schulpersonal sowie der Schüler hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall wurde von der geprüften Stelle mündlich ebenso bestätigt wie die Abhaltung der anschließenden Übungen samt Räumung der Schule. Diesbezügliche Dokumentationen konnten dem BLRH nicht vorgelegt werden.

(6) Brandschutz-Eigenkontrollen wurden laut Aussage des Brandschutzbeauftragten durchgeführt, waren aber nicht dokumentiert. Eine Dokumentation über die periodischen Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen durch Fachkundige war vorhanden.

(7) Ein Brandschutzbuch, in dem u.a. die Ergebnisse von Eigenkontrollen und sonstiger Überprüfungen sowie die Übungen und etwaige Schadensereignisse einzutragen wären, wurde nicht geführt.

9.3.2 Zu (2) Der BLRH empfahl die zügige Fertigstellung der Brandschutzordnung.

Zu (4) Weiters empfahl er den Brandschutzplan nach Abschluss der Umbaumaßnahmen umgehend zu aktualisieren.

Zu (5,6,7) Der BLRH empfahl die Führung eines Brandschutzbuches entsprechend den Richtlinien der TRVB 119. Weiters würde hinkünftig insbesondere auf die Dokumentation aller brandschutzrelevanten Vorgänge Bedacht zu nehmen sein.

## 10. EU – Projekte, Kooperationen, Umfragen

### 10.1 EU – Projekte

10.1.1 (1) Leonardo da Vinci

Das Projekt hatte einen Lehrlingsaustausch der LBS Pinkafeld mit ausgewählten Schulen in Finnland und Spanien zum Inhalt.

(2) Comenius

Es bestand eine Schulpartnerschaft mit Limbach/Oberfrona (ehem. DDR) und einer Partnerschule in Egger. Es wurde mit der Berufsschule Oberwart und den ausländischen Partnerschulen ein gemeinsames Produkt erstellt, welches in der Folge in Brüssel ausgestellt wurde.

### 10.2 Kooperationen

10.2.1 In Rahmen einer Kooperation mit der Polytechnischen Schule in Pinkafeld wurden polytechnische Schüler in den Werkstätten der LBS unterrichtet. Der Unterricht wurde von Lehrern der Polytechnischen Schule im Beisein des Fachwerkstattleiters der LBS Pinkafeld gehalten. Auf diese Weise wurden auch Berufspraktika durchgeführt.

10.2.2 Der BLRH anerkannte die bestehenden Kooperationen. Er regte jedoch ungeachtet dessen an, die Zweckmäßigkeit weiterer Schulkooperationen vor allem im Werkstättenbereich zu prüfen.

Nach Auffassung des BLRH würden in diesem Zusammenhang besonders Synergieeffekten im Infrastrukturbereich (Räumlichkeiten, Werkzeugmaschinen u.ä.) Beachtung zu schenken sein.

10.2.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass, soweit schulorganisatorisch möglich und pädagogisch sinnvoll, Kooperationsprojekte – wie z.B. mit der Polytechnischen Schule Pinkafeld - derzeit und auch hinkünftig durchgeführt werden würden.*

10.3 Vereine 10.3.1 Im Rahmen eines Vereines zur Förderung der Lehrlingsausbildung wurden z.B. Abendcomputerkurse, Schweißkurse oder Schnitzkurse angeboten. Dieser Verein beruhte auf einer Initiative der LBS Pinkafeld, die Finanzierung erfolgt jedoch von der LBS unabhängig.

10.4 Umfragen 10.4.1 (1) Im Schuljahr 1998/99 wurde in 24 Klassen eine Schülerbefragung über die LBS Pinkafeld durchgeführt. Im April 1999 wurden 481 Lehrbetriebe angeschrieben und zur LBS Pinkafeld befragt. Die Beurteilung erfolgte nach dem Notensystem.  
Die Befragung ergab, dass die Ausbildung in der Schule von den Schülern als auch von den Lehrbetrieben ähnlich eingeschätzt wurde. Die Ausbildung wurde dabei vergleichsweise positiver angesehen als das Ansehen der Schule und die Werkstättenausstattung besser als die Lehrmittelausstattung.

	Schüler	Betriebe
Ausbildung (Praktisch, theoretisch, betriebswirtschaftlich)	2,13	2,21
Ansehen der Schule	2,55	-
Werkstattausstattung	2,09	-
Lehrmittelausstattung	2,37	-

Quelle: LBS Pinkafeld

(2) Auch in allen anderen Bgld. Berufsschulen wurden Umfragen zur Schulentwicklung durchgeführt, wobei jedoch jede Berufsschule einen anderen Weg zur Betrachtung gewählt hatte. Ein Vergleich der Umfrageergebnisse der Bgld. Berufsschulen untereinander war daher nicht möglich.

10.4.2 Zu (2) Der BLRH erachtete Umfragen als ein wirksames Hilfsmittel zum Abgleich der eigenen (Dienst-)Leistung. Er bemängelte jedoch die fehlende Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse mit anderen Berufsschulen. Zur Erhöhung der Aussagekraft der Ergebnisse wurde empfohlen, künftig Befragungen in standardisierter Form für alle Berufsschulen durchzuführen.

10.4.3 *Die geprüfte Stelle erwiderte, dass in Ansehung der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung es schulstandort- und berufsspezifische unterschiedliche Gegebenheiten gäbe. Daher würden die von den Schulen im Rahmen der Schulentwicklung erarbeiteten und an die Eltern, Schüler, Lehrbetriebe, Lehrpersonal und Verwaltungspersonal ausgeschickten Fragebögen divergieren. Eine Standardisierung erscheine aus den genannten Gründen nicht zweckmäßig.*

- 10.4.4 Der BLRH entgegnete, dass eine gewisse Anpassung auf die einzelnen Schulstandorte durchaus sinnvoll erscheine, dass eine Standardisierung aber für jeden Schultyp und jede Berufssparte auf beispielsweise die oben angeführten Fragegruppen wie Ansehen der Schule, Qualität der Ausbildung, Ausstattung der Schule, etc. leicht möglich wäre.

## 11. Synergien Landesregierung – Landesschulrat

- 11.1 Grundlagen <sup>11.1.1</sup> Die Zusammenarbeit zwischen der Bgld. Landesregierung und dem Landesschulrat für Burgenland wurde im Berufsschulbereich durch gesetzliche Grundlagen einerseits sowie durch freiwillige Zusammenarbeit andererseits bestimmt. Zur Quantifizierung der Beziehungsintensität und der dadurch hervorgerufenen Personalbindung wurden diese beiden Bereiche einer Strukturanalyse<sup>61</sup> unterzogen und die Ergebnisse in je einem Leistungskatalog zusammengefasst<sup>62</sup>.
- 11.2 Leistungskataloge, Mengengerüste <sup>11.2.1</sup> (1) normierter Bereich  
Im normierten Bereich ist die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an Berufsschulen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessa- che. Das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 übertrug zahlreiche Aufgaben an die Schulbehörden des Bundes bzw. an die Kollegien von Landes- und Bezirksschulrat. Die Landesregierung ist idR die ausführende bzw. bewilligende Stelle.

In 30 gesetzlich vorgesehenen Fällen wurde eine Doppelgleisigkeit zwischen Landesregierung und der Schulbehörde des Bundes festgestellt. Sowohl von Seiten der ausführenden Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung als auch vom Landesschulrat wurde eingeschätzt, dass bei vielen der oben angeführten Tätigkeiten die gleichen Vorarbeiten auf beiden Seiten für die Bearbeitung durchgeführt werden müssen. Es kam daher zu einer personalintensiven Doppelgleisigkeit.

Verhältnismäßig häufig kamen v.a. Abweichungen von der Klassenschülerzahl<sup>63</sup> mit 5 Fällen/Jahr, die Festsetzung des Schulsprengels<sup>64</sup> mit 30 Fällen/Jahr, der sprengelfremde Schulbesuch<sup>65</sup> mit 75 Fällen/Jahr und die Verwendung von Bauten und Liegenschaften für fremde Zwecke<sup>66</sup> mit 20 Fällen/Jahr vor.<sup>67</sup>

(2) informeller Bereich

In 17 Fällen wirkten die Landesregierung und der Landesschulrat ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zusammen.

Bei der informellen Zusammenarbeit gibt es in Ergänzung zur Tätigkeit der Landesregierung idR eine Einholung einer Stellungnahme, eine Benachrichtigung oder Koordination der Tätigkeit. Es werden z.B. Neuanschaffungen, Kreditfreigaben im Schulbereich, Aufnahme außerordentlicher Schüler und Gastschüler, Gewährung von Belohnungen, Dienstreisenaufträge etc. mit dem Landesschulrat koordiniert.

<sup>61</sup> vgl. Béla Aggteleky, Fabrikplanung, München und Wien 1990.

<sup>62</sup> vgl. Anlage 3 und 4.

<sup>63</sup> gemäß § 29 Abs. 1, 2 Bgld. PflSchG 1995.

<sup>64</sup> gemäß § 38 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995.

<sup>65</sup> gemäß § 38 Abs. 14 Bgld. PflSchG 1995.

<sup>66</sup> gemäß § 40 Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995.

<sup>67</sup> Die Quelle dieser Zahlen sind der Landesschulrat bzw. die Abteilung 2 des Amtes der Bgld. Landesregierung.

11.2.2 Als Grund für die in den erwähnten Bereichen vorhandene Beanspruchung doppelter Personalressourcen sah der BLRH die vom Gesetzgeber normierte Kompetenzzersplitterung, aber auch die Aufteilung der Agenden zwischen Landesschulrat und Amt der Landesregierung.

11.3 Kapazitäten <sup>11.3.1</sup> Die Abteilung 2 gab die im Folgenden angeführten Mitarbeiterzahlen an, die im Berufsschulbereich in der Abteilung 2 eingesetzt wurden. Weiters wurde mitgeteilt, dass in allen Verwendungsgruppen durch die Tätigkeit an den Produktkatalogen 70 % der angegebenen Mitarbeiterzahlen gebunden werden würde.

Verwendungsgruppe	Mitarbeiter im Berufsschulbereich	Mitarbeiter für Produktkatalog
	[Anz. Mitarbeiter]	[Anz. Mitarbeiter]
A	0,15	0,11
B	0,85	0,60
C	0,00	0,00
D	0,10	0,07

Quelle: Abteilung 2

Bewertet mit durchschnittlichen Personalkosten des Personals<sup>68</sup> der allgemeinen Verwaltung je Verwendungsgruppe<sup>69</sup> ergab sich daraus ein jährliches Einsparungspotenzial von EUR 35.241,38.

11.3.2 Der BLRH empfahl aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Verwaltung des gesamten Berufsschulwesens bei einer Behörde (Landesregierung oder Landesschulrat) zu konzentrieren, um bestehende Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und um dadurch weitere synergetische Effekte zu erzielen.

11.3.3 *Die geprüfte Stelle antwortete, dass die aufgezeigten „Zweingleisigkeiten“ in weiten Bereichen der Schulaufsicht bzw. Schulverwaltung größtenteils auf das – vom BLRH zutreffend dargestellten – in der Bundesverfassung grundgelegte und in einfachen Bundes- und Landesgesetzen konkretisierte komplexe System von Zuständigkeitsregelungen im Bereich des Pflichtschulwesens zurückzuführen wären. Eine grundlegende Bereinigung dieser Situation könnte erst nach einer entsprechenden Verfassungsänderung vorgenommen werden. Unbeschadet dessen wären punktuelle Kompetenzbereinigungen durch Änderungen von einfachgesetzlichen Bestimmungen möglich.*

*So könnten etwa durch eine entsprechende Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes die dienstbehördlichen Befugnisse über die Berufsschullehrer bei einer Behörde konzentriert und damit die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung beseitigt werden. Auch in derartigen Fällen, in denen eine Gesetzesänderung möglich wäre, erscheint es zur Zeit allerdings sinnvoll und zweckmäßig, die Ergebnisse des Österreich-Konvents – in dem insbesondere auch Fragen der Schulverfassung und Behördenzuständigkeiten auf dem Gebiet des Schulwesens erörtert werden – abzuwarten.*

<sup>68</sup> Es wurden die durchschnittlichen Personalausgaben je Bediensteten ohne Zuschlag herangezogen. Die Werte verstehen sich ohne Sachkosten, Raumkosten, sonstige Kosten und Verwaltungsgemeinkosten.

<sup>69</sup> BGBl. II Nr. 362/2002 iVm BGBl. II Nr. 511/2003 (Wertanpassung durch Kundmachung).

*Solange die Vielzahl an gesetzlich vorgegeben Zuständigkeitsüberlagerungen bestehe, müsse auch in den – vom BLRH angeführten (vgl. Anlage 4 des Berichts) – Bereichen, in denen eine ausdrückliche Verpflichtung hierzu nicht normiert sei, die Kooperation zwischen Landesregierung und Landeschulrat als zweckmäßig angesehen werden; diese Kooperation habe sich in der Vergangenheit im Berufsschulwesen immer wieder bewährt und als zielführend herausgestellt.*

## **12. Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Organisatorische Regelungen sollen in einem Organisationshandbuch erstellt und zusammengefasst werden.**
- (2) Der Lehrberuf des Straßenerhaltungsfachmannes würde der der Sprengelverordnung zuzuordnen sein.**
- (3) Es wurde auf die Ausnutzung der Klassenschülerhöchstzahl sowie die Einhaltung des Stellenplanes hingewiesen.**
- (4) Es sollte die Bildung überregionaler Schwerpunkts- oder Kompetenzzentren erwogen werden.**
- (5) Künftig soll eine mittel – bis langfristige Planung der Schülerzahlen durchgeführt werden.**
- (6) Die Ausarbeitung einer Überstundenrichtlinie für den Berufsschulbereich soll vorangetrieben werden.**
- (7) Das Ausmaß des Einsatzes nicht einschlägig fachgeprüfter Lehrer sollte reduziert werden.**
- (8) Es wurde die Führung einer Fehlzeitenstatistik im Zusammenhang mit einer Arbeitsplatzanalyse empfohlen.**
- (9) Es soll eine nach Schulen getrennte Veranschlagung der Personalleistungen für Lehrer eingerichtet werden.**
- (10) Eine Richtlinie betreffend die Aufnahme von Vertragslehrern im Berufsschulbereich sollte ausgearbeitet werden.**
- (11) Die Teilnahme an Einkaufsallianzen soll geprüft werden. Weiters wäre eine Optimierung der Bestandsführung anzustreben.**
- (12) Künftigen Beschaffungen wäre ein Kostenvergleich zwischen Kauf und Leasing voranzustellen.**
- (13) Es wurde eine Anbindung der LBS Pinkafeld an die Mehrphasenbuchhaltung des Landes empfohlen.**
- (14) Schulerhaltungsbeiträge wären künftig von den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgabe einzubehalten.**
- (15) Die Kostenrechnung wäre auszubauen und zu optimieren.**
- (16) Künftig wäre einer Dokumentation aller brandschutzrelevanten Vorgänge Beachtung zu schenken.**
- (17) Die Verwaltung des Berufsschulwesens sollte bei einer Behörde konzentriert werden.**

## IV. Teil Anlagen

### Anlage 1 **Glossar**

Duales System	Berufsausbildungssystem der Berufsschulen. Die Ausbildung erfolgt einerseits im Betrieb und andererseits in der Berufsschule.
Erzieher	Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles unter Bedachtnahme auf freizeitpädagogische Erfordernisse mitzuwirken. Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erzieherstätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, welche die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, teilzunehmen.
Fachkoordinator	Der Fachkoordinator ist an Schulen mit Leistungsgruppen eingerichtet. Er koordiniert sowohl die Unterrichtstätigkeit in Pflichtgegenständen im Hinblick auf eine allfällige Umstufung von Schülern zwischen den Leistungsgruppen als auch die Durchführung eines Förderunterrichtes.
Kustos	Lehrer, der mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen betraut ist.
Lehrer der Fachgruppe I	Lehrer für den allgemein bildenden und betriebswirtschaftlichen Unterricht (Aufnahmevoraussetzung: Reifeprüfung und Praxiszeit).
Lehrer der Fachgruppe II	Lehrer für den theoretischen Unterricht (Aufnahmevoraussetzung: Reifeprüfung einer einschlägigen HTL und Praxiszeit).
Lehrer der Fachgruppe III	Lehrer für den fachpraktischen Unterricht (Aufnahmevoraussetzung: Meisterprüfung und Praxiszeit).
Schulgemeinschaftsausschuss	Im Schulgemeinschaftsausschuss sind Schüler, Eltern und Lehrer mit jeweils drei Vertretern repräsentiert. In diesem Gremium werden schulautonom festzulegende Aspekte behandelt und verbindlich beschlossen (z.B. Entscheidungen über mehrtägige Schulveranstaltungen, die Erlassung schulautonom eröffnungs- und teilungszahlen, Erlassung schulautonom lehrplanbestimmungen).

## Anlage 2 **Dienstanweisungen**

1. Aufgaben des Schulleiters, Protokoll der Direktorentagung von HR Dr. Semmelweis (LSR), undatiert.
2. Leitsätze betreffend Schulentwicklung, Außenbeziehung zum LSR, zu den Betrieben, zu den Eltern, zu den Schülern, Schulentwicklung Interne Kommunikation; Teamqualität; Public Relations & Corporate Identity; Tischler; Maurer; Schlosser; Hafner-Fliesenleger; Kraftfahrzeugmechaniker; BWU; Religion.
3. Leitfaden Aufgaben (Rechte und Pflichten) der ARGE-Leiter von LSI Luisser für Dienstbesprechung am 2.9.98.
4. Dienstanweisung vom 10. April 1973 betreffend den Aufgabenbereich des Berufsschuldirektor-Stellvertreters an der LBS Pinkafeld gem. § 29 Abs. 4 LDG.
5. Richtlinien für Klassenvorstand von BDS Höfler, undatiert.
6. Inhalt von Jahreshauptberichten betreffend Kustoden, Fachkoordinatoren, ARGE-Leiter von BSD Höfler, 13.9.2001.

Quelle: LBS Pinkafeld

## Anlage 3

**Leistungskatalog Landesregierung – Landesschulrat mit gesetzlicher Verpflichtung**

	Tätigkeit	Landesregierung	Schulbehörde des Bundes (LSR)	Grundlagen	Häufigkeit
					[1/a]
1.	Festsetzung Dienstpostenplan (Stellenplan)	Ausführung	Stellungnahme	§ 2 Abs. 1 lit. a Bgld. LDHG <sup>70</sup> ; § 2 Abs. 2 lit. a Bgld. LDHG; § 2 Z 30 lit. h GeOLReg <sup>71</sup>	4,0
2.	Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit	Ausführung (Verordnung)	Vorschlag vom Kollegium	§ 2 Abs. 1 lit. b Bgld. LDHG; § 2 Abs. 2 lit. b Bgld. LDHG; § 3 lit. b Bgld. LDHG; § 2 Z 30 lit. i GeOLReg; § 24 Abs. 5 LDG 1984 <sup>72</sup>	0,3
3.	Verleihung / Besetzung von schulfixen Lehrer- und Leiterstellen	Ausführung	Besetzungsvorschlag des Kollegiums	§ 2 Abs. 1 lit. c Bgld. LDHG; § 2 Abs. 2 lit. c Bgld. LDHG; § 3 lit. c Bgld. LDHG; §§ 8, 26 Abs. 1, 6 LDG 1984; § 2 Z 30 lit. j GeOLReg	0,5
4.	Neuerliche Ausschreibung schulfester Stellen	Ausführung	Vorschlag des Kollegiums	§ 2 Abs. 1 lit. d Bgld. LDHG; § 2 Abs. 2 lit. d Bgld. LDHG; § 3 lit. d Bgld. LDHG; § 26 Abs. 7 LDG 1984; § 2 Z 30 lit. j GeOLReg	0,5
5.	Diensttausch zw. Inhaber schulfester Stellen	Bewilligung	Anhörung des Kollegiums	§ 2 Abs. 1 lit. e Bgld. LDHG; § 2 Abs. 2 lit. e Bgld. LDHG; § 3 lit. e Bgld. LDHG; § 20 LDG 1984; § 2 Z 30 lit. j GeOLReg	0,2
6.	Gnadenrecht	Ausführung	Stellungnahme	§ 2 Abs. 1 lit. f Bgld. LDHG; § 2 Abs. 2 lit. f; § 105 LDG 1984	0,0
7.	Ernennung Landeslehrer in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	Ausführung	Vorschlag des Kollegiums	§ 3 Abs. a Bgld. LDHG; § 6 LDG 1984	3,0
8.	Betragung mit der Leitung einer Berufsschule	Ausführung	Vorschlag des Kollegiums	§ 3 lit. g Bgld. LDHG; § 27 Abs. 2 LDG 1984; § 6 lit. b Bgld. LDHG; § 2 Z 30 lit. j GeOLReg	0,2
9.	Bestellung eines stellvertretenden Leiters	Ausführung	Vorschlag des Kollegiums	§ 3 lit. h Bgld. LDHG; § 52 Abs. 8 LDG 1984; § 2 Z 30 lit. j GeOLReg	0,1
10.	Verleihung Ehrenzeichen	Ausführung	Antrag des Kollegiums und des LSR	§ 3 lit. j Bgld. LDHG; § 55 LDG 1984; § 2 Z 12 GeOLReg	0,0
11.	Berufungen gegen Bescheide des Bgld. LSR	Ausführung	Bescheid	§ 7 Abs. 2 Bgld. LDHG	3,0
12.	Leistungsfeststellungsoberkommission	Teilnahme	Teilnahme	§ 11 Abs. 1 Bgld. LDHG; § 67 LDG 1984	0,1
13.	Disziplinarkommission	Teilnahme	Teilnahme	§ 13 Bgld. LDHG; § 69 LDG 1984	0,1
14.	Disziplinaroberkommission	Teilnahme	Teilnahme	§ 15 Bgld. LDHG	0,1
15.	Geschlechtertrennung	Ausführung	Anhörung der Schulbehörde erster Instanz	§ 3 Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995 <sup>73</sup>	0,0
16.	Schulorganisationsform	Entscheidung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 27 Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995	4,0
17.	Abweichung von Klassenschülerzahl	Entscheidung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 29 Abs. 1, 2 Bgld. PflSchG 1995	5,0
18.	Errichtung einer öffentl. Pflichtschule	Bewilligung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 31 Bgld. PflSchG 1995; § 2 Z 30 lit. c GeOLReg	0,0
19.	Ganztägige Schulform	Bewilligung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 31 Bgld. PflSchG 1995	0,0
20.	Festsetzung Schulsprengel	Festsetzung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 38 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995; § 2 Z 30 lit. f GeOLReg	30,0
21.	sprengelfremder Schulbesuch	Entscheidung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 38 Abs. 14 Bgld. PflSchG 1995	75,0
22.	Inbetriebnahme von Plätzen, Gebäuden, Räumen und Liegenschaften	Bewilligung	Anhörung des LSR	§ 40 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995	4,0 - 5,0
23.	Bauplan, jede bauliche Umgestaltung	Bewilligung	Anhörung des LSR	§ 40 Abs. 2 Bgld. PflSchG 1995; § 2 Z 30 lit. d GeOLReg	4,0 - 5,0
24.	Verwendung von Bauten und Liegenschaften für fremde Zwecke	Bewilligung	Anhörung des LSR	§ 40 Abs. 4 Bgld. PflSchG 1995	20,0
25.	Aufhebung der Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke	Bewilligung	Anhörung des LSR	§ 40 Abs. 5 Bgld. PflSchG 1996; § 2 Z 30 lit. e GeOLReg	0,3
26.	Auflassung	Bewilligung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 47 Bgld. PflSchG 1995	0,0
27.	Aufhebung einer ganztägigen Schulform	Bewilligung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 47 Bgld. PflSchG 1995	0,0
28.	Verordnungen auf Grundlage Bgld. PflSchG 1995	Ausführung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 56 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995	0,0
29.	Schulfreiheit	Ausführung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 51 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995	1,0
30.	Dauer Lehrgänge lt. Klasseneinteilung	Ausführung	Anhörung des LSR (Kollegiums)	§ 51 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995	0,2

Quelle: Abteilung 2, Landesschulrat, Darstellung: BLRH

<sup>70</sup> Burgenländisches Landeslehrer – Diensthöheitsgesetz 1995 – Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 61/2001.

<sup>71</sup> Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 40/2001.

<sup>72</sup> Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. I Nr. 71/2003.

<sup>73</sup> Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 – Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 54/1999.

## Anlage 4

**Leistungskatalog Landesregierung – Landesschulrat ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung**

	<b>Tätigkeit</b>	<b>Landesregierung</b>	<b>Schulbehörde des Bundes (LSR)</b>
1.	Erstellung von Raum – und Funktionsprogrammen bei Zu- und Umbaumaßnahmen aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
2.	Neuanschaffungen, Kreditfreigabe, Ankaufgenehmigungen etc. für den Schulbetriebe	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
3.	Internatsbenützung bzw. Zimmervermietung für schulfremde Personen	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
4.	Aufnahme von außerordentlichen Schülern und Gastschülern	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
5.	Generelle Ausschulung und Umschulung von Berufsschülern in andere Bundesländer	Ausführung	Zunächst informelle Abklärung mit LSR (LSI) und Einholung einer Stellungnahme des LSR
6.	Überstellungen von Berufsschullehrern in höhere Entlohnungsstufe nach Abschluss der Lehramtsprüfung	Ausführung	Benachrichtigung des LSR nach Erledigung
7.	Berechnung des Vorrückungsstichtages	Ausführung	Benachrichtigung des LSR nach Erledigung
8.	Gewährung von Bezugsvorschüssen	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
9.	Gewährung von Belohnungen	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
10.	Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen	Ausführung	Einholung einer Stellungnahme des LSR
11.	Vorbereitung und Teilnahme an Besprechungen, Tagungen etc.	Ausführung	Informelle Abklärung, Erarbeitung gemeinsamer Positionen etc. mit dem LSR (LSI) im Vorfeld
12.	Aufnahme von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern	Ausführung	Koordination des Ausschreibungstextes, Stellungnahme nach Anhörungsverfahren in der jeweiligen Berufsschule
13.	Dienstreisenaufträge für Vertragslehrer	Ausführung	Stellungnahme des LSR – Bestätigung der Fortbildung, etc.
14.	Entsendung einer Neulehrerin bzw. eines Neulehrers in die Berufspädagogische Akademie	Ausführung	Stellungnahme und Befürwortung durch den LSR
15.	Genehmigung von Kooperationen anderer Schulen (zB PTS) mit den Berufsschulen	Ausführung	Projektsbeschreibung bzw. Antrag durch den LSR
16.	Gewährung von finanziellen Unterstützungen bei Auslandsaufenthalten burgenländischer Lehrlinge	Ausführung	Antrag durch den LSR bzw Betreuung von ausländischen Lehrlingen im Rahmen von EU-Projekten
17.	Budgetierung und Umsetzung der Sommerspiele für Berufsschülerinnen und -schüler	Ausführung	Veranstaltung der Spiele

Quelle: Abteilung 2, Landesschulrat; Darstellung: BLRH

Anlage 5

**System der Aufnahme von Vertragsbediensteten (schematisch)**

	Tätigkeit	Amt der Bgld. Landesregierung			Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen			Berufsschulen		
		Ausführung	Grundlagen (demonstrativ)		Ausführung	Grundlagen (demonstrativ)		Ausführung	Grundlagen (demonstrativ)	
			gesetzliche	sonstige		gesetzliche	sonstige		gesetzliche	sonstige
Grundplanung	1. - Erstellung Stellenplan - Erstellung Landesvoranschlag	- Abt. 1 - Abt. 3	- Art. 37ff. L-VG <sup>74</sup> - § 11ff. LHO <sup>75</sup>	-	- Abt. 1 - Abt. 3	- Art. 37ff. L-VG - § 11ff. LHO	-	- Abt. 2 - Abt. 3	- § 37ff. L-VG - § 11ff. LHO	-
Bedarfsfeststellung	2. - Feststellung Differenz zw. Soll- und Ist Personalstand	- Leiter Org.einheit	-	- Stellenplan - Auslastungsanalysen	- Leiter Org.einheit	-	- Stellenplan - Auslastungsanalysen	- Leiter Org.einheit	-	- Stellenplan - Auslastungsanalysen
Bedarfsquantifizierung	3. - Quantifizierung erforderl. Planstellen - Definition Anforderungsprofil	- Leiter Org.einheit - LAD - Abt. 1	-	- Stellenbeschreibung - Auslastungsprognosen	- Leiter Org.einheit - Abt. 1 - Abt. 4a	-	- Stellenbeschreibung - Auslastungsprognosen	- Leiter Org.einheit - Abt. 2	-	- Stellenbeschreibung - Auslastungsprognosen
Detailplanung	4. - Überarbeitung Stellenplan - Überarbeitung Personalkosten	- Abt. 1 - Abt. 3	-	- Stellenplan - Landesvoranschlag	- Abt. 1 - Abt. 3	-	- Stellenplan - Landesvoranschlag	- Abt. 2 - Abt. 3	-	- Stellenplan - Landesvoranschlag
Freigabe	5. - Entscheidung Personalaufnahme	- Landeshauptmann	- § 1, Abs. 2 GeO Bgld. LReg <sup>76</sup> - Art.1 Referatseinteilung <sup>77</sup>	-	- Landesrat	- § 1, Abs. 2 GeO Bgld. LReg - Art.1 Referatseinteilung	-	- Landesrat	- § 1, Abs. 2 GeO Bgld. LReg - Art.1 Referatseinteilung	-
Ausschreibung	6. - Durchführung Ausschreibung	- Abt. 1	- Objektivierungsgesetz <sup>78</sup>	-	- Abt. 1	- § 1, Abs. 2 GeO Bgld. LReg - Art.1 Referatseinteilung unter freiwilliger Anwendung des Objektivierungsgesetzes	-	- Abt. 2	- § 1, Abs. 2 GeO Bgld. LReg - Art.1 Referatseinteilung	-
Auswahlverfahren	7. - Auswahl Kandidaten	- Abt. 1 - Objektivierungskommission - Berater	- Objektivierungsgesetz	-	- Abt. 1 - Objektivierungskommission - Berater	- Freiwillige Anwendung des Objektivierungsgesetzes	-	- Schulinterne Kommission	- Usus	- schulinternes Auswahlverfahren
Aufnahme	8. - Aufnahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis	- LReg. Vorbereitung Abt. 1	- § 2 Abs. 1 Z 21 lit. a GeO d. Bgld. LReg.	-	- LReg. Vorbereitung Abt. 1	- § 2 Abs. 1 Z 30 lit. j GeO d. Bgld. LReg.	-	- LReg. Vorbereitung Abt. 2	- § 2 Abs. 1 Z 30 lit. j GeO d. Bgld. LReg.	-

Quelle: Abteilungen 1, 2, 3 Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

<sup>74</sup> Landes-Verfassungsgesetz, LGBl.Nr. 42/1981 idF. LGBl. Nr. 22/2002.

<sup>75</sup> Landeshaushaltsordnung, Beschluss der Bgld. LReg. vom 13. Jänner 1927 idF. des Beschlusses der Bgld. LReg. vom 18. Dez. 2001.

<sup>76</sup> Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 11/1969 idF. LGBl. Nr. 40/2001.

<sup>77</sup> Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 20.11.2001, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung)

<sup>78</sup> Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idF. LGBl. Nr. 46/2001.

Eisenstadt, im März 2004  
Der Landes-Rechnungshofdirektor  
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.